

Der österreichische  
**Staatsrat**

Protokolle des Vollzugausschusses,  
des Staatsrates und des  
Geschäftsführenden  
Staatsratsdirektoriums

21. Oktober 1918 bis 14. März 1919

**Band 2**

16. November 1918 bis 11. Dezember 1918



VERLAG DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN

# Der österreichische Staatsrat

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
INSTITUT FÜR DIE ERFORSCHUNG DER HABSBURGERMONARCHIE  
UND DES BALKANRAUMES

---

---

## Der österreichische Staatsrat

### Protokolle des Vollzugausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums

Herausgegeben von  
Gertrude Enderle-Burcel  
Hanns Haas  
Wolfgang Mueller  
Clemens Reisner

Veröffentlichung des  
Österreichischen Staatsarchivs, der  
Österreichischen Gesellschaft für  
historische Quellenstudien  
und des  
Instituts für Osteuropäische Geschichte der  
Universität Wien



VERLAG DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN

# Der österreichische Staatsrat

Protokolle des Vollzugsausschusses,  
des Staatsrates und des  
Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums

21. Oktober 1918 bis 14. März 1919

Band 2

16. November 1918 bis 11. Dezember 1918

Bearbeitet von  
Clemens Reisner

Wien 2020



VERLAG DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN

Dieser Band wurde durch die Unterstützung des  
Bundeskanzleramts der Republik Österreich,  
des Beirates und der Geschäftsstelle für das Gedenk- und Erinnerungsjahr 2018,  
und des Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die  
Österreichische Akademie der Wissenschaften  
ermöglicht.



 Bundeskanzleramt



Mit freundlicher Genehmigung durch den derzeitigen Reiheninhaber Verlag Österreich

 VERLAG  
ÖSTERREICH

Diese Publikation wurde einem anonymen,  
internationalen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die verwendete Papiersorte in dieser Publikation ist DIN EN ISO 9706  
zertifiziert und erfüllt die Voraussetzung für eine dauerhafte Archivierung  
von schriftlichem Kulturgut.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7001-8611-3

Copyright © 2020 by  
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien

Satz: Crossdesign Werbeagentur GmbH, 8010 Graz

Druck & Bindung: Prime Rate Kft., Budapest

<https://epub.oeaw.ac.at/8611-3>

<https://verlag.oeaw.ac.at>



## Geleitwort

des Vorsitzenden des Beirates für das Gedenk- und Erinnerungsjahr 2018

Der erste Bundespräsident der Republik Österreich, der diese Amtsbezeichnung auch tatsächlich führte, war Karl Seitz. Zwar benannte und definierte das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 dieses Amt, aber Seitz war bereits zuvor Staatsoberhaupt der Republik „Deutschösterreich“, wie der Staat bis zur Erlassung der neuen Verfassung noch hieß, gewesen. Als erste Einzelperson in der demokratischen Geschichte Österreichs hatte er als Präsident der am 16. Februar 1919 erstmals aufgrund allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer und Frauen frei gewählten Konstituierenden Nationalversammlung diese Funktion wahrgenommen.

Doch schon davor war Seitz als einer der Präsidenten des Staatsratsdirektoriums Teil eines Triumvirats gewesen, das als kollegiales Staatsoberhaupt den Vorsitz über die am 21. Oktober 1918 erstmalig zusammengetretene Provisorische Nationalversammlung und den von diesem bestellten Staatsrat führte. Das gleichberechtigte Zusammenwirken von Christlichsozialen (Johann Nepomuk Hauser), Deutschnationalen (Franz Dinghofer) und Sozialdemokraten (Karl Seitz) stand exemplarisch für die Kooperation aller damals demokratisch gesinnten politischen Kräfte in ihrem gemeinsamen Streben, auf den Überresten der zerfallenen Monarchie einen neuen republikanischen Staat zu errichten.

Das Amt des Bundespräsidenten, das ich durch zwölf Jahre hindurch wahrnehmen durfte, stellt somit auch für mich persönlich die Verbindung zu den Anfängen unserer demokratischen Republik Österreich her, also zu einem der großen Schlüsselmomente in der österreichischen Geschichte, die das Jubiläumsjahr 2018 gebührend zu würdigen trachtete. Es ist sehr erfreulich, daß dieser wichtigen Auseinandersetzung mit unserem historischen Erbe durch die Edition der Sitzungsprotokolle des Staatsrates aus der Gründungszeit der Republik Rechnung getragen wird. Mit dem nunmehr vorliegenden zweiten Band wird dieser Reihe ein wichtiger Mosaikstein hinzugefügt.

Mein Dank für diese Leistung gilt den Herausgebern und dem Bearbeiter sowie jenen Institutionen, die diese Publikation ermöglicht haben, namentlich dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich, dem Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv.

Bundespräsident a.D. Dr. Heinz Fischer



## Geleitwort

des Bürgermeisters und Landeshauptmannes der Stadt Wien

Als die Habsburgermonarchie im Jahr 1918 zerfiel, wurde Wien, bis dahin Sitz des Reichsrates, des Parlaments der cisleithanischen Reichshälfte der Doppelmonarchie, zur zentralen politischen Bühne einer neuen Ära. Hier schufen die Provisorische Nationalversammlung, der von ihr eingesetzte und aus den Rängen ihrer Abgeordneten beschickte Staatsrat sowie die vom Staatsrat ernannte Staatsregierung unter Führung von Dr. Karl Renner die Grundlagen unserer demokratischen Republik Österreich. Unter Zusammenarbeit aller politischen Kräfte bereiteten sie den Weg für freie Wahlen und schufen viele der institutionellen politischen Grundlagen, auf die Österreich auch heute noch aufbaut.

Inmitten größten Mangels an Lebensmitteln, Brennmaterial usw., die gerade Wien als Großstadt besonders stark in Mitleidenschaft zogen, aber auch angesichts weitgehender politischer Unsicherheit darüber, wie die zukünftigen Grenzen des neuen Staates und das Verhältnis zu seinen Nachbarn aussehen würden, setzten die in Wien versammelten Mitglieder der maßgeblichen politischen Gremien und der Staatsregierung allen Hürden und Hindernissen zum Trotz die notwendigen Schritte zur Schaffung unserer Demokratie.

Mit dem vorliegenden zweiten Band der Edition der Protokolle des Staatsrates ist ein weiterer Schritt getan, eine der zentralen Quellen dieser politischen Ära zu dokumentieren und dem interessierten Publikum zugänglich zu machen. Es ist der Stadt Wien als überzeugter Unterstützerin wissenschaftlicher Forschung ein Anliegen, dieses Werk, das Ergebnis einer Kooperation der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien, des Österreichischen Staatsarchivs, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Wien, zu fördern.

Ausdrücklicher Dank gilt den Herausgebern, dem Bearbeiter, ferner dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich, dem Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften sowie dem Österreichischen Staatsarchiv.

Dr. Michael Ludwig





## Inhaltsverzeichnis

Editionsplan . . . . .	XI
Hanns Haas	
Historische Einführung . . . . .	XIII
Gertrude Enderle-Burcel/Clemens Reisner	
Darstellung der Quelle. Grundsätzliches zur Edition . . . . .	XLIX
Liste der Staatsratsmitglieder und anderer Beauftragter des Staatsrates . . . . .	LV
Chronologisches Verzeichnis der Protokolle . . . . .	LXI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	LXIII
Staatsratsprotokoll Nr. 34 vom 16. November 1918 vormittags. . . . .	1
Staatsratsprotokoll Nr. 35 vom 16. November 1918 nachmittags. . . . .	25
Staatsratsprotokoll Nr. 36 vom 18. November 1918 . . . . .	45
Staatsratsprotokoll Nr. 37 vom 19. November 1918 vormittags. . . . .	59
Staatsratsprotokoll Nr. 38 vom 19. November 1918 nachmittags. . . . .	81
Staatsratsprotokoll Nr. 39 vom 20. November 1918 vormittags. . . . .	97
Staatsratsprotokoll Nr. 40 vom 20. November 1918 nachmittags. . . . .	117
Staatsratsprotokoll Nr. 41 vom 21. November 1918 . . . . .	141
Staatsratsprotokoll Nr. 42 vom 22. November 1918 . . . . .	161
Staatsratsprotokoll Nr. 43 vom 23. November 1918 . . . . .	183
Staatsratsprotokoll Nr. 44 vom 25. November 1918 vormittags. . . . .	193
Staatsratsprotokoll Nr. 45 vom 25. November 1918 nachmittags. . . . .	215
Staatsratsprotokoll Nr. 46 vom 26. November 1918 vormittags. . . . .	223
Staatsratsprotokoll Nr. 47 vom 26. November 1918 nachmittags. . . . .	245
Staatsratsprotokoll Nr. 48 vom 27. November 1918 . . . . .	257
Staatsratsprotokoll Nr. 49 vom 28. November 1918 . . . . .	269
Staatsratsprotokoll Nr. 50 vom 29. November 1918 . . . . .	289
Staatsratsprotokoll Nr. 51 vom 30. November 1918 . . . . .	309
Staatsratsprotokoll Nr. 52 vom 2. Dezember 1918. . . . .	347
Staatsratsprotokoll Nr. 53 vom 3. Dezember 1918. . . . .	365
Staatsratsprotokoll Nr. 54 vom 6. Dezember 1918. . . . .	391
Staatsratsprotokoll Nr. 55 vom 7. Dezember 1918. . . . .	407
Staatsratsprotokoll Nr. 56 vom 9. Dezember 1918. . . . .	417
Staatsratsprotokoll Nr. 57 vom 11. Dezember 1918. . . . .	439
Literaturverzeichnis. . . . .	453
Geographisches Register . . . . .	465
Sachregister . . . . .	471
Personenregister. . . . .	491



## Editionsplan

- Band 1:** Protokolle des Vollzugsausschusses der Provisorischen Nationalversammlung Nr. 1 bis Nr. 11 (21. Oktober 1918 bis 30. Oktober 1918) und Staatsratsprotokolle Nr. 12 bis Nr. 33 (30. Oktober 1918 bis 14. November 1918).
- Band 2:** Staatsratsprotokolle Nr. 34 bis Nr. 57 (16. November 1918 bis 11. Dezember 1918).
- Band 3:** Staatsratsprotokolle Nr. 58 bis Nr. 77 (13. Dezember 1918 bis 7. März 1919) und Protokolle des Staatsratsdirektoriums Nr. 1 bis Nr. 26 (15. November 1918 bis 11. März 1919).



*Hanns Haas*

## Historische Einführung

### Der Staatsrat als Organ des Übergangs

Der Staatsrat bildet einen erratischen Block in der österreichischen Verfassungsentwicklung und stellt ein politisches Organ des Übergangs vom alten zum neuen Österreich, von der Habsburgermonarchie zur Republik Österreich dar. Sein Wirken fällt in das halbe Jahr vom Zerfall der Monarchie im November 1918 bis zur Wahl einer (deutsch)österreichischen Konstituante am 27. Februar 1919, vom Kriegsende bis zum Beginn der Pariser Friedenskonferenz der alliierten und assoziierten Siegermächte.<sup>1</sup>

Am Anfang dieser Entwicklung standen die am 21. Oktober 1918 aus den deutschen Abgeordneten des altösterreichischen Abgeordnetenhauses gebildete Provisorische Nationalversammlung Deutschösterreichs und der aus ihrer Mitte gewählte Vollzugsausschuß. Die sodann am 30. Oktober von der Provisorischen Nationalversammlung verabschiedete provisorische Verfassung übertrug die Regierungs- und Vollzugsgewalt dem gleichfalls aus ihrer Mitte gewählten Staatsrat, der die eigentliche Staatsverwaltung aber nicht selbst unmittelbar, sondern durch Beauftragte, die Staatssekretäre, ausübte, die in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung (Kabinett) bildeten (§ 8 der Verfassung vom 30. Oktober 1918). Der Staatsrat und das parlamentarisch verantwortliche Kabinett bestanden somit als Staatsorgane nebeneinander. Dazu kam noch das Staatsratsdirektorium, das anfänglich als Geschäftsausschuß des Staatsrates fungieren sollte und mit der Verfassungsreform vom 19. Dezember 1918 zu einem parlamentarisierten Staatsoberhaupt wurde, bestehend aus den drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, die ab diesem Zeitpunkt auch über entsprechende Befugnisse verfügten (Ernennungen von höheren Beamten, Begnadigungen usw.).<sup>2</sup> Diese verfassungsmäßige Übergangslösung fand nach der Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung am 27. Februar 1919 ihr Ende. Der Staatsrat hielt seine letzte Sitzung am 7. März 1919 ab. Die neue christlichsozial-sozialdemokratische Koalitionsregierung übernahm nunmehr die Regierungsgewalt.

Seiner Zusammensetzung nach war der Staatsrat ein Parlamentsausschuß aus verhältnismäßig ihrer Stärke entsprechend vertretenen politischen Parteien. Damit sollte das Zusammenwirken aller parlamentarischen Fraktionen für die Zeit der Staatsbildung gewährleistet sein. In Übereinstimmung mit der in der Reichsratswahl 1911 ermittelten Fraktionsstärke im altösterreichischen Reichsrat hatten im Staatsrat die Deutschnationalen neun Mandate (davon sieben gemäßigte Deutschnationale, einer der radikalen deutschösterreichischen

<sup>1</sup> Zur institutionellen Geschichte des Staatsrates vgl. überblicksmäßig Walter Goldinger, *Der Staatsrat 1918/19*, in: *Österreich November 1918. Die Entstehung der Ersten Republik. Protokoll des Symposiums in Wien am 24. und 25. Oktober 1978 (= Veröffentlichungen der Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 9)*, Wien 1986, S. 55–65. Für eine eingehende Darstellung der Tätigkeit des Staatsrates in den ersten rund drei Wochen seines Bestehens vgl. Hanns Haas, *Historische Einleitung*, in: *Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918*. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner, Wien 2008, S. XXI–LXVII.

<sup>2</sup> Goldinger, *Der Staatsrat 1918/19*, S. 62.



Unabhängigkeitspartei und einer der deutsch-freiheitlichen Vereinigung Wiener Abgeordneter), die Christlichsozialen sechs Mandate und die Sozialdemokraten fünf Mandate. Dazu kamen die den drei Fraktionen entnommenen Präsidenten Franz Dinghofer, Johann Nepomuk Hauser und Karl Seitz.

Aufgabe des Staatsrates war vor allem eine Koordination der politischen Willensbildung. Der Staatsrat diskutierte die anstehenden politischen Fragen, erzielte nach Möglichkeit einen Konsens zwischen den Parteien, brachte die Gesetzesvorlagen in die Provisorische Nationalversammlung ein, machte die Beschlüsse kund und erließ die nötigen Vollzugsanweisungen. Die Staatsämter erließen Vollzugsanweisungen zumeist im Auftrag oder mit Ermächtigung des Staatsrates. Im Gegensatz zu den Staatssekretären unterstand der Staatsrat in seiner Zwitterstellung zwischen Legislative und Exekutive nicht der Ministerverantwortlichkeit. Eine Änderung erfolgte mit der Gesetzesnovelle vom 27. November 1918, die den Staatskanzler und den Staatsnotar als Beauftragte des Staatsrates respektive als Inhaber der neu geschaffenen Ämter Staatskanzlei und Staatsiegelamt unter Ministerverantwortlichkeit stellte.<sup>3</sup> Diese Novelle entsprach der tatsächlichen politischen Bedeutung Karl Renners im politischen System. Viele sachliche Überschneidungen ergaben sich zwischen Staatsrat und Kabinett, dessen ausführliche Protokolle jetzt gleichfalls für eine Edition bearbeitet werden.<sup>4</sup>

### **Konsolidierung**

Der Staatsrat tagte im großen Sitzungssaal der Budgetkommission des Herrenhauses. „An der Mitte der einen Längsseite des langen Tisches thronten die drei Präsidenten, ihnen gegenüber saßen die Staatssekretäre, soweit sie ressortmäßig an den Beratungen interessiert waren, und rings um den Tisch die 30 Mitglieder des Staatsrates, zumeist auch eine Anzahl von ‚Ersatzmännern‘, die jedoch, soweit sie nicht gerade ein abwesendes Mitglied zu vertreten hatten“, nur zuhörten.<sup>5</sup> Im Saal herrschte stets geschäftiges Treiben. Referenten kamen und gingen, Boten überbrachten Eilmeldungen, Hilfspersonal lieferte die hektographierten Unterlagen. Für die Führung der Staatsratsprotokolle bestellte der Staatsrat aus seiner Mitte den Leiter der Staatskanzlei. Anfangs erledigte Karl Renner die Protokollführung selbst, dann wurden Parlamentsstenographen herangezogen. Seit 7. Dezember 1918 sind die Protokolle nicht mehr im Wortlaut geführt, „aber immerhin noch in solcher Ausführlichkeit, daß sie über den Gang der Verhandlungen genügend Aufschluß geben“.<sup>6</sup> Wichtige Entscheidungen wurden den Staatsämtern noch am selben Tag geliefert. Die hektographierten Beschlußprotokolle ergingen an alle Regierungsmitglieder und die leitenden Beamten. Ein gedruckter Index erleichterte die Übersicht über die Beschlußprotokolle, die in der Hektik des Tagesgeschehens gelegentlich verloren ging.

Obwohl eine Minderheitsfraktion, gaben die Sozialdemokraten im Staatsrat den Ton an. Vor allem Staatskanzler Renner beherrschte mit seiner Gesetzeskenntnis, seinen treffenden Formulierungsvorschlägen und seiner Kompromißfähigkeit die insgesamt konsensorientierten Beratungen. Lediglich einige „deutsche“ Abgeordnete, Karl Hermann Wolf und Oskar

<sup>3</sup> Goldinger, *Der Staatsrat 1918/19*, S. 62.

<sup>4</sup> Der erste Band dieser Reihe ist Anfang 2019 erschienen: Gertrude Enderle-Burcel/Rudolf Jerábek/Wolfgang Mueller/Stefan Semotan (Hg.), *Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik der Republik Österreich. (Deutsch-)Österreichischer Kabinettsrat. Kabinett Dr. Karl Renner. 31. Oktober 1918 bis 1. Februar 1919. Band 1: 31. Oktober 1918 bis 7. Juli 1920*, Wien 2019.

<sup>5</sup> Hans Loewenfeld-Russ, *Im Kampf gegen den Hunger. Aus den Erinnerungen des Staatssekretärs für Volksernährung 1918–1920*. Herausgegeben und bearbeitet von Isabella Ackerl (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 6), Wien 1986, S. 147.

<sup>6</sup> Goldinger, *Der Staatsrat 1918/19*, S. 57.

Teufel, preschten gelegentlich mit unrealistischen Forderungen vor, beispielsweise zur wirksamen Verteidigung der Grenzforderungen. Solche Anliegen wurden in der Regel durch Zuweisung an die dafür zuständigen Staatssekretäre schubladiert.

Der vorliegende Editionsband umfaßt den Zeitraum vom 16. November bis 11. Dezember 1918. Die Frage der Staatsform war schon entschieden,<sup>7</sup> die Auflösung des Heeres hatte sich überraschend schnell vollzogen, die Sicherheitsfrage war durch die Bildung der Volkswehr entspannt, die Länder hatten nach Aufforderung durch den Staatsrat den Beitritt zum Staat vollzogen, wenn auch die Kompetenzen von Staatsregierung und Ländern unscharf voneinander abgegrenzt waren.<sup>8</sup> Jetzt endlich konnten sich Staatsrat, Kabinett und Provisorische Nationalversammlung den nächsten Anliegen der Staatsbildung widmen, wie der Definition von Staatsgebiet, Grenzen und Staatsbürgerschaft, der Durchsetzung des Gebietsanspruchs gegenüber den Nachbarstaaten, der Liquidierung der habsburgischen Aktiva und Passiva, der Organisierung der Wahlen für die Konstituante und der Vorbereitung der schon bald erwarteten Friedensverhandlungen. Dauerthemen bildeten die prekäre Versorgungslage mit Lebensmitteln, die Versorgung mit Kohle sowie die wachsende Arbeitslosigkeit angesichts des Stillstands der Produktionsstätten und der Kriegsheimkehrer.<sup>9</sup> Die wichtigsten im Beratungszeitraum behandelten Fragen werden unter Heranziehung neu edierter französischer und tschechoslowakischer Quellen näher erläutert. Die Vorbereitung der Wahlen bleibt dem Folgeband reserviert.

## Lebensmittelversorgung

Die Versorgung mit Lebensmitteln und die Sicherstellung der Kohle als Energieträger für Heizung, den Betrieb der Verkehrsmittel und die Fortführung der gewerblich-industriellen Produktion bildeten ein Dauerthema der Beratungen. Der Weltkrieg hatte die Agrarproduktion empfindlich vermindert. Es fehlte an Arbeitskräften, Dünger, Saatgut und maschineller Ausstattung. Kurzfristig half die Verteilung der Vorräte, die doch auf eine Fortdauer des Krieges angelegt worden waren, sowie die Mittel aus der allerdings schlecht ausgefallenen jüngsten Ernte.<sup>10</sup> Der existentiell bedrohliche Versorgungsengpaß wurde nach Aufbrauchen dieser Reserven zur Jahreswende erwartet. Doch die Aufbringung im Rahmen der kontinuierlich fortgeführten staatlichen Lenkungswirtschaft stieß an enge Grenzen. Die Länder sperrten sich voneinander und alle gemeinsam von Wien ab. Nicht anders verhielten sich die tschechischen Provinzen und Landesteile gegenüber den deutschen Gebieten der böhmischen Länder und die Tschechoslowakei insgesamt sowie Ungarn gegenüber Deutschösterreich. Abrupt beendeten die Nachbarstaaten bereits in der dritten Oktoberwoche, noch vor dem Waffenstillstand vom 3. November 1918, die Zulieferung von Lebensmitteln in die von jeher auf Zuschub aus den böhmischen Ländern, Ungarn, Galizien und Kroatien abhängige Großstadt Wien und die Alpenländer.<sup>11</sup> Graz und das steirische Industriegebiet waren auf Lieferungen aus

<sup>7</sup> Hanno Rebhahn, Die politischen Parteien als Träger des Staatswerdungsprozesses. Monarchie oder Republik? Die Entscheidung der Staatsreformfrage innerhalb der Parteien, in: Robert Kriechbaumer/Michaela Maier/Maria Mesner/Helmut Wohnout (Hg.), Die junge Republik, Wien/Köln/Weimar 2018, S. 23–46, hier S. 27–31.

<sup>8</sup> Hanns Haas, Ein verfehelter Start? Die Anfänge Österreichs 1918 bis 1920, in: Zeitgeschichte, Nr. 41 (2014), S. 371–383.

<sup>9</sup> Andreas Weigl, Wirtschaftspolitik, Währung und Inflation, in: Kriechbaumer u. a., Die junge Republik, S. 167–186, hier S. 168.

<sup>10</sup> Loewenfeld-Russ, Im Kampf, S. 121.

<sup>11</sup> Notiz des nachmaligen Staatssekretärs Loewenfeld-Ruß vom 25. Oktober 1918, Loewenfeld-Russ, Im Kampf, S. 112.

Krain und Kroatien angewiesen. Das neue Österreich mußte wenigstens vier Fünftel seines Getreidebedarfes einführen.<sup>12</sup> Eine Überbrückungshilfe von 10.000 Tonnen wurde vom reichsdeutschen Kabinett am 29. Oktober 1918 einer Delegation des Deutschösterreichischen Vollzugausschusses in Aussicht gestellt,<sup>13</sup> doch die Zusage nicht eingehalten.<sup>14</sup> Von einem förmlichen „Wirtschaftskrieg“ (Otto Bauer) der Nachbarländer gegen Deutschösterreich war in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 4. Dezember 1918 die Rede.<sup>15</sup> Es ist evident, daß die tschechoslowakische Regierung Lebensmittel und Kohle verwehrte, um den österreichischen Gebietsanspruch auf die deutschen Randgebiete der böhmischen Länder zu konterkarieren. Der Staatsrat stand stets vor der schwierigen Aufgabe, die Staatsziele Selbstbestimmungsrecht und Versorgungssicherheit gegeneinander abzuwägen. Obwohl kein Handelsabkommen mit den Tschechen zustande kam, erteilte der Staatsrat am 9. November 1918 die Weisung, „unverzüglich alle Verfügungen zu treffen, um die selbstständige Landesverwaltung in den Provinzen Deutschböhmen und Sudetenland zu verwirklichen“.<sup>16</sup> Erst als Österreich die Bereitschaft zeigte, die Gebietsgewalt in den Nordprovinzen vorläufig unbeschadet ihres Selbstbestimmungsanspruchs aufzugeben, kamen die so dringenden deutschösterreichisch-tschechoslowakischen Abkommen über die Lockerung der Verkehrsblockade und Kohle zustande. Die Zuckerlieferungen begannen am 13. Dezember 1918 auf der Basis von Verträgen am 9. und 20. November, welche auch die österreichischen Zuckerfabriken der Prager Zuckerzentrale überließ.<sup>17</sup> Seit einem bilateralen Abkommen vom 12. März 1919 waren auch die tschechoslowakischen Zuckerlieferungen auf Kompensationsbasis mit Rohstoffen und Industriegütern gestellt. Von normalen Wirtschaftsbeziehungen war man jedoch noch weit entfernt. Einen neuen Zuckervertrag lehnte der tschechoslowakische Handelsminister aus der Zuckerkampagne von 1919 ab, weil die Tschechoslowakei ihre gesamten Exportüberschüsse in Zucker der Société Générale in Paris gegen eine Anleihe von 300 Millionen Franc verpfändet habe. Wieder bedurfte es einer interalliierten Intervention, um die österreichische Versorgung ausreichend zu garantieren.<sup>18</sup>

Eine ähnliche Situation entstand auch im Verhältnis zu Ungarn. Die Lebensmittelverhandlungen gerieten wegen der Anschlußbewegung der westungarischen Deutschen ins Stocken; wirtschaftliche Kompensationsabkommen kamen erst zustande, nachdem Österreich vorerst auf die Ausübung der Gebietsgewalt verzichtete und die Frage auf die Friedensverhandlungen mit den Siegermächten vertagte. Auf die Kronenwährung war kein Verlaß mehr; die Handelsbeziehungen der Nachkriegszeit entwickelten sich anfangs überhaupt auf der Basis von Kompensationsgeschäften,<sup>19</sup> beispielsweise zwischen dem Land Vorarlberg und tschechoslo-

<sup>12</sup> Verband der Sozialdemokratischen Abgeordneten, Politisches Handbuch, Wien 1920, S. 3.

<sup>13</sup> Loewenfeld-Russ, Im Kampf, S. 117.

<sup>14</sup> Loewenfeld-Ruß in der 26. Sitzung des Staatsrates am 8. November 1918, in: Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner, Wien 2008, S. 290.

<sup>15</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1: Selbstbestimmung der Republik. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919. Herausgegeben von Klaus Koch, Walter Rauscher und Arnold Suppan, Wien 1993, S. 249.

<sup>16</sup> SRP Nr. 28, in: Der österreichische Staatsrat. Band 1, S. 341.

<sup>17</sup> Loewenfeld-Russ, Im Kampf, S. 205; Ota Konrád, Nevyvážené vztahy. Československo a Rakousko 1918–1933, Prag 2012, S. 66–73; Gertrude Enderle-Burcel/Eduard Kubů, „Handelsbeziehungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit“, in: Alice Teichova/Herbert Matis (Hg.), Österreich und die Tschechoslowakei 1918–1938. Die wirtschaftliche Neuordnung in Zentraleuropa in der Zwischenkriegszeit, Wien 1996, S. 113–130, hier S. 114 f.

<sup>18</sup> Enderle-Burcel/Kubů, Handelsbeziehungen, S. 121.

<sup>19</sup> Weigl, Wirtschaftspolitik, S. 172.

wakischen Partnern im Austausch von Nutzvieh gegen Kartoffeln.<sup>20</sup> Der Staatsrat mußte diese Abkommen auf Länderbasis nachträglich hinnehmen, obwohl sie einer zentral gesteuerten Außenhandelswirtschaft widersprachen. Es ist allerdings zu ergänzen, daß auch die Tschechoslowakei nicht ausreichend mit Zerealien versorgt war. Auf diese eigenen Engpässe verwies die tschechoslowakische Regierung als Antwort auf ein vom päpstlichen Nuntius in Wien unterstütztes Ansuchen des Wiener Bürgermeisters Weiskirchner um Lebensmittellieferungen vom 4. November 1918.<sup>21</sup> Auch dem österreichischen Außenamt schien es „bei den ohnedies nicht glänzenden Ernährungsverhältnissen Böhmens“ nicht tunlich, auf tschechoslowakische Lebensmittellieferungen zu drängen.<sup>22</sup> Die Not an Lebensmitteln konnte tatsächlich nur durch die vom Leiter der US-Food Administration Herbert Hoover dem notleidenden Mitteleuropa zugesicherte alliierte Lebensmittellieferung gelindert werden. Unter Bezug auf diese Ankündigung durch den amerikanischen Staatssekretär Robert Lansing, ersuchte die deutschösterreichische Regierung die Regierung der USA am 27. November 1918 um baldige Verhandlungen wegen Lebensmittellieferungen.<sup>23</sup> Den entscheidenden Durchbruch brachten die seit 24. Dezember 1918 in Bern laufenden Verhandlungen mit amerikanisch-englisch-französisch-italienischen Delegierten.<sup>24</sup> Als Soforthilfe erhielt die Schweiz die Erlaubnis, für Wien 110 Waggons Lebensmittel zu liefern. Außerdem rollten 4000 Tonnen Weizen, einige Waggons Kondensmilch und Zitronen aus italienischen Depots ab.<sup>25</sup> Die zur Jahreswende 1918/19 in Wien eintreffende alliierte Kommission sollte die Bedingungen für eine längerfristige Alimentierung Österreichs ausarbeiten. Endlich, am 5. Jänner 1919, langten die ersten 30 Waggons Getreide in Wien ein. Die Eisenbahnzüge begleiteten amerikanische Soldaten, was der französische Außenminister zur Kenntnis nahm, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß bei aller österreichischen Hilfsbedürftigkeit doch die Interessen der Verbündeten, wie der Tschechoslowakei, Vorrang hätten.<sup>26</sup> Voraussetzung für die Hilfeleistung war stets die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ohne „bolschewistische“ Experimente.

## Energieträger Kohle

Wien und Ostösterreich waren seit der Hochindustrialisierung von der nordböhmisches Braunkohle, der mährisch-schlesischen Glanzkohle und der preußisch-schlesischen Steinkohle für Gas- und Elektrizitätswerke, Fabrikbetriebe sowie für „Herd- und Zimmerbrand“ abhängig.<sup>27</sup> Der Jahresbedarf der österreichischen Alpenländer lag bei mindestens 10 Millio-

<sup>20</sup> SRP Nr. 34 vom 16. November 1918.

<sup>21</sup> Schreiben der tschechoslowakischen Regierung an Nuntius T. Valfroni in Wien, in: Dokumenty československé zahraniční politiky. Československo na pařížské mírové konferenci 1918–1919. Band 1 (listopad 1918–cerven 1919). Herausgegeben von Martin Nechvátal/Helena Nováčková/Ivan Št'ovíček, Prag 2001, S. 75 (künftig: ČPMK).

<sup>22</sup> Gesandter Ippen an die Staatskanzlei, 2. Jänner 1919, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 345;

<sup>23</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 196; Hanns Haas, Die Vereinigten Staaten von Amerika und die alliierte Lebensmittelversorgung Österreichs im Winter 1918/19, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Nr. 32 (1979), S. 233–255.

<sup>24</sup> Loewenfeld-Russ, Im Kampf, S. 233.

<sup>25</sup> Bericht des deutschösterreichischen Bevollmächtigten Haupt an das Staatsamt für Äußeres, 30. Dezember 1918, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 340 f.

<sup>26</sup> Pichon an die französischen Botschaften in London, Rom und Washington 15. Dezember 1918, in: Documents diplomatiques Français. Armistice et paix 1918–1920. Vol. 1 (27. septembre 1918–17. janvier 1919). Dirigée par Robert Frank/Gerd Krumeich, Brüssel/Bern/Berlin 2014, S. 486 f.

<sup>27</sup> Jürgen Nautz, Die österreichische Handelspolitik der Nachkriegszeit 1918 bis 1923. Die Handelsvertragsbeziehungen zu den Nachfolgestaaten, Wien/Köln/Graz 1994, S. 69–73.

nen Tonnen, während 1919 weniger als zwei Millionen aus heimischen Gruben geschürft werden konnten.<sup>28</sup> Der tschechoslowakische und der südslawische Staat sperrten schon Anfang November, vor dem Waffenstillstand, die Kohlezulieferung.<sup>29</sup> Die Verhandlungen mit den Tschechen wegen Kohle scheiterten, wenn auch gewisse Kohlenkontingente, vermutlich zum Rücktransport der Soldaten von der Südfront, in der zweiten Novemberhälfte eintrafen.<sup>30</sup> Kurzfristig behalf man sich für den sogenannten „Hausbrand“ mit den Braunkohledepots des Arsenal, der Kriegsgefangenenlager und jener Industrien, die wegen Rohstoffmangels stillgelegt wurden. Doch die zum Betrieb der Elektrizitätswerke und des Wiener Gaswerks nötige Kohle aus dem Ostrau-Karwiner Revier ließ der tschechoslowakische Staat seit Mitte November nicht durch.<sup>31</sup> Es stand außer Zweifel, daß die tschechoslowakische Regierung die österreichische Notlage zur Regelung politischer Fragen mißbrauchte.<sup>32</sup> Die Situation wurde Mitte November brenzlich, weil nicht nur die Kohle aus den böhmischen Ländern, sondern auch die preußische Kohle ausfiel. Mit großer Sorge mußte der Staatsrat feststellen, daß die von der deutschen Reichsregierung zugesagten und tatsächlich auf den Weg geschickten Kohlentransporte in der Tschechoslowakei zurückgehalten oder konfisziert worden waren.<sup>33</sup> Die tschechoslowakische Regierung war über diese Blockade informiert. Ein am 27. November in Lundenburg angekommener preußischer Kohlenzug wurde nach mehrmaliger diplomatischer Intervention und Rücksprachen des Gesandten Vlastimil Tusar mit dem tschechoslowakischen Wirtschaftsminister František Staněk gar nach Brünn abgelenkt.<sup>34</sup> Der ehemalige Statthalter Spiegelfeld notierte am 14. November: „Hier hören wir auch gestern, daß wir vor der Einstellung des gesamten Eisenbahnverkehrs stehen, und das wegen Kohlenmangels, da die Czechen, wie es scheint, keine Kohle durchlassen.“<sup>35</sup> In diesem katastrophalen Versorgungsengpaß suchte und erhielt Deutschösterreich Unterstützung durch die Siegermächte. Das deutschösterreichische Außenamt erbat durch Vermittlung der schwedischen und der Schweizer Botschaft in Wien eine Intervention der alliierten und assoziierten Mächte bei der tschechoslowakischen Regierung.<sup>36</sup> Am 11. Dezember ersuchten die neutralen diplomatischen Missionen in Wien die Alliierten dringend um Intervention bei der tschechoslowakischen Regierung wegen „Freigabe von Kohlen für Wien“.<sup>37</sup> Weil sich noch immer keine Lösung abzeichnete, obwohl angeblich Frankreich auf Ersuchen der Schweizer Regierung bereits bei der tschechoslowakischen Regierung interveniert hatte, ersuchte der Wiener Bürgermeister Weiskirchner bei einem Meeting mit den neutralen Missionschefs in Wien erneut um Intervention in Prag wegen tschechischer Kohlelieferungen und um Durchfuhrgenehmigung für oberschlesische Kohle.<sup>38</sup> Zuletzt intervenierte auch die US-amerikanische Regierung

<sup>28</sup> Alfred Pfoser/Andreas Weigl, *Die erste Stunde Null. Gründerjahre der österreichischen Republik 1918–1922*, Salzburg/Wien 2007, S. 24.

<sup>29</sup> SRP Nr. 15 vom 2. November 1918, in: *Der österreichische Staatsrat*. Band 1, S. 129.

<sup>30</sup> SRP Nr. 28 vom 9. November 1918, in: ebd., S. 324.

<sup>31</sup> SRP Nr. 33 vom 14. November 1918, in: ebd., S. 417.

<sup>32</sup> SRP Nr. 26 vom 8. November 1918, in: ebd., S. 293.

<sup>33</sup> Vgl. auch SRP Nr. 35 vom 16. November 1918.

<sup>34</sup> Bericht Otto Bauers in der Provisorischen Nationalversammlung vom 4. Dezember 1918, in: *Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ)*. Band 1, S. 248.

<sup>35</sup> Eintragung vom 14. November 1918, in: Matthias Egger (Hg.), „Wir gehen furchtbar ersten Zeiten entgegen“. Die Tagebuchaufzeichnungen von Markus Graf Spiegelfeld aus den Jahren 1917–1923, (Im Druck), S. 243.

<sup>36</sup> Telegramme vom 18. und 21. November 1918, in: *Papers relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Volume 2*, Washington 1942, S. 632 f.

<sup>37</sup> Bericht des US-amerikanischen Botschafters in der Schweiz an die amerikanische Commission to Negotiate Peace, in: ebd., S. 654.

<sup>38</sup> Telegramme vom 18. und 21. November 1918, in: ebd., S. 676.

bei Masaryk in dieser Sache. Die Tschechoslowakei geriet durch die Interventionen gehörig unter Druck, weil ihre restriktive Politik mit der Verschärfung der bolschewistischen Gefahr in Wien in Verbindung gebracht wurde. Ihre Regierung mußte einlenken. Außenminister Beneš verlangte von Ministerpräsident Kramář rasches Handeln: „Helft, was ihr könnt, das ist wichtig“.<sup>39</sup> Schon zweimal hätte die französische Regierung wegen der Kohlenlieferungen in der Tschechoslowakei interveniert, berichtete am 10. Dezember 1918 die von Otto Bauer in Sondermission nach Bern entsandte Berta Zuckerkandl.<sup>40</sup> Am 16. Dezember 1918 teilte die amerikanische Regierung der deutschösterreichischen Mission in Bern mit, „dass Kohlenfrage in unserem günstigen Sinne gelöst wurde“.<sup>41</sup> Einer nach Prag entsandten Sondermission, bestehend aus dem Schweizer und schwedischen Gesandten in Wien, konzidierte Kramář die baldige Lieferung von Kohle.<sup>42</sup> Das geradezu unterwürfige Dankschreiben der neutralen Missionen diente Außenminister Beneš als Beweis für die tschechoslowakische Hilfsbereitschaft und „how incorrect was the information given by the Government of Vienna to the Entente Governments when it claimed that the Czechs were opposed to the revictualling of Vienna“.<sup>43</sup>

Vielleicht hätte selbst dieser Druck von außen nicht genützt, wenn nicht österreichische Politiker vor aller Öffentlichkeit in den Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung vom 4. und 5. Dezember das Scheitern ihrer Sudetenpolitik zugestanden und einen Gewaltverzicht ausgesprochen hätten. Jedenfalls hat sich die tschechoslowakische Regierung auf Intervention des Bevollmächtigten Tusar endlich am 4. Dezember zur Lieferung von nordböhmischer Kohle an die niederösterreichischen Eisenbahnen bereit erklärt, um den Bahnbetrieb nach Tschechien zu gewährleisten. Auch Ostrauer Kohle wurde für das städtische Wiener Gaswerk freigegeben.<sup>44</sup> In der folgenden Prager Regierungssitzung vom 7. Dezember wurden sodann durch eine Weisung an die Brünnener Statthalterei die Blockade des Warenverkehrs auf der Nordbahnstation Břeclav/Lundenburg aufgehoben und Kohle für Österreich in Aussicht gestellt. Wörtlich heißt es im Protokoll: „Gleichzeitig ist dem Gesandten Tusar telefonisch mitzuteilen, dass den Forderungen der deutschösterreichischen Seite wegen Kohlenlieferung insoweit entgegengekommen wird, solange Deutschösterreich sich in Bezug auf die Liquidationsangelegenheit genau an die Abmachung hält, insbesondere was die Aufteilung des Militärguts in Korneuburg an unseren Staat betrifft.“<sup>45</sup> Diese

<sup>39</sup> Edvard Beneš an Ministerpräsident Karl Kramář, Telegramm 14. Dezember 1918, in: ČPMK, S. 109.

<sup>40</sup> Berta Zuckerkandl berichtet am 10. Dezember 1918 Staatssekretär Bauer über eine Unterredung mit dem ersten Geschäftsträger der französischen Botschaft in Bern, Georges Clinchant, der sie informiert, daß das französische Außenamt in den vergangenen zwei Wochen dreimal in Prag wegen der Lebensmittelversorgung Österreichs interveniert habe. Vgl. das Schreiben in AdR, BKA/AA, NPA, Präs., Fasz. 261; dazu Gertrude Enderle-Burcel, Berta Zuckerkandl – Gottfried Kunwald. Briefwechsel 1928–1938, Wien/Köln/Weimar 2018, S. 18.

<sup>41</sup> Bericht des Gesandten de Vaux an das Staatsamt für Äußeres, Bern, 26. Dezember 1918, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 308.

<sup>42</sup> Telegraphische Mitteilung Beneš' an den tschechoslowakischen Geschäftsträger in Großbritannien, S. Osusky, 22. Dezember 1918, in: ČPMK, S. 123 f.

<sup>43</sup> Brief des Botschafters in Frankreich an die amerikanische Commission to Negotiate Peace vom 21. Dezember 1918, in: Papers relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference. Volume 2, Washington 1942, S. 688. Das Dankschreiben der Schweizer und schwedischen Vertretung in Wien übermittelte Beneš am 22. Dezember dem tschechoslowakischen Botschafter in London als Beweis für das tschechoslowakische Entgegenkommen in der Lebensmittel- und Kohlenfrage gegenüber Österreich. Vgl. ČPMK, S. 123 f.

<sup>44</sup> Tschechoslowakisches Regierungsprotokoll vom 4. Dezember 1918, in: Raisa Machatková/Irena Malá (Hg.), Z protokolů schůzí první československé vlády 1918–1919. Edice vypraných pasaží, Prag 1974, S. 16.

<sup>45</sup> Die Rede ist vom Militärgut in Korneuburg. Tschechoslowakisches Regierungsprotokoll vom 7. Dezember 1918, in: ebd., S. 19 f.



Junktimierung bezog sich auf das am 13. Dezember 1918 abgeschlossene bilaterale Abkommen über den Austausch von Demobilisierungsgütern.<sup>46</sup> Das heißt, Österreich mußte im Austausch gegen Kohle die militärische Ausrüstung zur Landnahme der Slowakei und zum Aufbau der geplanten großen Armee liefern. Der schon am 11. Dezember unterzeichnete Vertrag sicherte Österreichs Grundversorgung mit Kohle bis zum 12. Juni 1919.<sup>47</sup> Österreich verpflichtete sich zur hundertprozentigen Kompensation in Demobilisierungsgütern wie Magnesit, Metalle, Stahl und Rotationspapier. Endlich am 15. Dezember 1918 konnte der eifrige Tagebuchschreiber Spiegelfeld aufatmen: „daß uns die Czechen doch gnädigst Kohle geben“.<sup>48</sup> Auch der am 18. August 1919 unterzeichnete Folgevertrag für die zweite Jahreshälfte 1919 betraf den Austausch von Kohle gegen Sachleistungen in Eisenerz, Roheisen, Rohmagnesit und Gummifabrikaten.<sup>49</sup> Im Staatsvertrag von St. Germain verpflichteten sich die Tschechoslowakei und Polen zur Versorgung Österreichs im bisherigen Ausmaß mit Kohle. Die Einhaltung dieser Bestimmung mußte von den Alliierten in den ersten Nachkriegsjahren allerdings immer wieder eingemahnt werden, weil Österreich trotz der Kohlenverträge nicht ausreichend beliefert wurde. Erst seit dem bilateralen österreichisch-tschechoslowakischen Vertrag vom 28. Februar 1920, wieder im Austausch von Kohle gegen Sachgüter, kann man von einer ausreichenden Kohleversorgung Österreichs sprechen. Voraussetzung dafür war die Entscheidung des tschechoslowakischen Außenministeriums vom 8. Jänner 1920 die Wirtschaftsverhandlungen „freundlich und nach der alliierten Politik zu Österreich“ zu lösen.<sup>50</sup>

## Sozialpolitik

Mit seiner Sozialgesetzgebung lag der Habsburgerstaat schon seit den Reformen der 1880er Jahre im mittel- und westeuropäischen Trend. Der Weltkrieg erforderte eine weitere Implantation sozialstaatlicher Elemente zur Versorgungsleistung für die Familien der Kriegsdienstverpflichteten, der Waisen und Kriegsinvaliden. Die Sozialpolitik der ersten Nachkriegsmo-nate befaßte sich in erster Linie mit den Folgeproblemen von Krieg und plötzlicher Demobilisierung.<sup>51</sup> So war auch der Staatsrat mit der Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen für Kriegsof-fopfer befaßt. Der „Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten“ als entsprechende Interessensvertretung wurde schon am 11. November 1918 auf einer Ver-sammlung von Kriegsbeschädigten gegründet.<sup>52</sup> Die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918 gab den Gemeinden die Möglichkeit, Doppelwohnungen und unzulänglich benützte Wohnungen zwangsweise anzufordern und der Vermietung zuzuführen.<sup>53</sup> Das Gesetz wur-

<sup>46</sup> Das Protokoll der 6. Gesandtenkonferenz vom 17. Dezember 1918 findet sich in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919.

<sup>47</sup> Neue Freie Presse. Morgenblatt, 14. Dezember 1918, S. 1 „Abschluß des Kohlenübereinkommens mit dem czecho-slowakischen Staat“ und „Übereinkommen über die Sachdemobilisierung“. Der Vertrag liegt der 58. Staatsratssitzung vom 13. Dezember 1918 bei; Enderle-Burcel/Kubù, Handelsbeziehungen, S. 112.

<sup>48</sup> Eintragung vom 14. November 1918, in: Egger (Hg.), „Wir gehen furchtbar ernsten Zeiten entgegen“, S. 245.

<sup>49</sup> Enderle-Burcel/Kubù, Handelsbeziehungen, S. 117.

<sup>50</sup> Ebd., S. 122.

<sup>51</sup> Alfred Liebich, Begünstigende Faktoren und Maßnahmenfolge der staatlichen Sozialpolitik (Deutsch-) Österreichs im Zeitraum November 1910 bis Juli 1919, phil. Diss., Wien 1977.

<sup>52</sup> Verena Pawlowsky/Harald Wendelin, Die Wunden des Staates. Kriegsof-fopfer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938, Wien/Köln/Weimar 2015, S. 199.

<sup>53</sup> Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Abgeordneten in der Provisorischen Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich. Hrsg. im Auftrage des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten

de tatsächlich vielfach zur Linderung der ärgsten Wohnungsnot in Anspruch genommen. Ein zentrales Anliegen war die Arbeitsplatzbeschaffung für die zu Hundertausenden aus dem Krieg ins Zivilleben zurückgekehrten Arbeiter.<sup>54</sup> Die paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzten „Industriellen Bezirkskommissionen“ sollten mit Arbeitsnachweisstellen die Arbeitsvermittlung in die Hand nehmen. Die Arbeitslosenunterstützung und die Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit für bestimmte Dienstverhältnisse dienten zugleich dem Arbeiterschutz wie den sozialen Anliegen der davon betroffenen Arbeitnehmer. Das nach längerer Beratung im Staatsrat beschlossene Gesetz über den Achtstundentag in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen entsprach gleichermaßen zwei Intentionen. Es erfüllte zum einen die langjährige Forderung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung und brachte insofern einen Durchbruch gegenüber der Stagnation auf arbeitsrechtlichem Gebiet der letzten habsburgischen Geschichtsperiode, wobei die Landwirtschaft immer noch von der Regelung ausgeschlossen wurde. Zum anderen war es auch eine Notstandsmaßnahme zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Vorerst nur als Provisorium gedacht, wurde das Gesetz über den Achtstundentag im Dezember 1919 zu einer definitiven Regelung. Einige sozialpolitische Initiativen, wie das Gesetz über die Kinderarbeit, konnten auf entsprechende Vorarbeiten zurückgreifen, wobei immer noch nicht die Abschaffung der Kinderarbeit erreicht, sondern nur ihre „Auswüchse“ beseitigt wurden. Die Aufhebung der Arbeitsbücher entsprach einer alten Forderung der Arbeiterbewegung nach Beseitigung der ins Privatleben eingreifenden Kontrolle. Die große Reformperiode der staatlichen Sozialpolitik begann allerdings erst im Frühjahr und Hochsommer 1919 infolge der Stärkung der sozialdemokratischen Fraktion in der am 16. Februar 1919 gewählten Konstituierenden Nationalversammlung sowie unter dem Impuls einer erneuerungsorientierten, teils radikalen Massenbewegung. In diese Periode fiel die Einführung des Arbeiterurlaubes und der Betriebsdemokratie (Betriebsrätegesetz) als Teil einer sonst in ihrer Wirkung relativ bedeutungslos gebliebenen „Sozialisierung“.

## Das Staatsgebiet

Beim Staatsgebiet war zu entscheiden, wie sich eine ethnische deutsche Definition mit den Erfordernissen territorial-räumlicher Geschlossenheit in Einklang bringen ließ.<sup>55</sup> Die Provisorische Nationalversammlung vom 21. Oktober 1918 beanspruchte im damals noch innerstaatlichen cisleithanischen Gesamtzusammenhang „die Gebietsgewalt über das ganze deutsche Siedlungsgebiet, insbesondere auch in den Sudetenländern“.<sup>56</sup> Im Gegensatz dazu reduzierte der Staatsrat in seiner Gesetzesvorlage vom 12. November das deutschösterreichische Staatsgebiet auf das „geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisherigen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“. Grundlage bildeten die Mehrheitsverhältnisse bei der Volkszählung von 1910. Auf diesem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet sollte Deutschösterreich „die volle Gebietsgewalt“ ausüben.<sup>57</sup> Ergänzend

---

zur Deutschösterreichischen Nationalversammlung, 11. Heft der Gesamtausgabe (Oktober 1918 bis Februar 1919), Wien 1919, S. 38.

<sup>54</sup> Emmerich Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 5), Wien 1981, S. 176–182; Alfred Francis Pfißram, Die Sozialpolitik im neuen Österreich, in: Archiv für Sozialgeschichte und Sozialpolitik, Nr. 48 (1920/21), S. 577–629.

<sup>55</sup> Hanns Haas, Im Widerstreit der Selbstbestimmungsansprüche: vom Habsburgerstaat zur Tschechoslowakei – die Deutschen der böhmischen Länder 1918 bis 1919, in: Hans Mommsen/Dušan Kováč/Jiří Malý/Michaela Marek (Hg.), Der Erste Weltkrieg und die Beziehungen zwischen Tschechen, Slowaken und Deutschen, Leipzig 2001, S. 141–220.

<sup>56</sup> Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 1. (konstituierende) Sitzung vom 21. Oktober 1918, S. 5.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., Beilage Nr. 3, S. 4.

zum Staatsgebiet definierte der Staatsrat in einer „Staatserklärung“ seine Interessen und Ansprüche über deutsche Volksgruppen und Minderheiten jenseits der Staatsgrenzen. Als „Einschlußgebiete“ wurden „die in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen, allein oder vorwiegend von Deutschen bewohnten oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften“ Cisleithaniens genannt, welche „bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen Rechte einstweilen unter der Hoheit des Staates Deutschösterreich“ als dessen „zeitweiliger Rechtsbereich“ verblieben und ihre Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung behielten bzw. zur Konstituierenden Nationalversammlung wahlberechtigt waren. Im „Gebiete des tschechoslowakischen Staates“ waren das die böhmischen und mährischen Sprachinseln Brünn, Budweis, Deutschbrodek, Iglau-Stecken, Olmütz und Wischau; in Südslawien die krainische Gottschee und das südsteirische Cilli, sowie in der Bukowina die Stadt Czernowitz und „die deutschen Landgemeinden“. Außerdem war für das von drei Nationen besiedelte, wirtschaftlich eng verflochtene mährisch-schlesische Industriegebiet einschließlich der deutschen Sprachinsel Bielitz-Biala eine „zwischenstaatliche Verwaltung“ der Staaten Deutschösterreich, Tschechoslowakei und Polen vorgesehen. Ein eigener Passus der Staatsklärung beanspruchte zudem für die deutschsprachige Bevölkerung Westungarns – und stillschweigend der eingestreuten kroatischen und ungarischen Gemeinden – das Selbstbestimmungsrecht, ohne vorerst bis zur Friedenskonferenz die deutschösterreichische Gebietshoheit auf sie auszudehnen. Die sonstige über die ganze Habsburgermonarchie verteilte deutsche Diaspora zählte die Staatsklärung insofern zum deutschösterreichischen Interessensbereich, als sie „ihren Bestand, ihre Zukunft und ihre nationalen Beziehungen zu Deutschösterreich völkerrechtlich zu sichern“ sich bemühte.

Renner setzte sich mit dieser nationalstaatlichen Konzeption nicht durch. Die Gesetzesvorlage des Staatsrats wurde in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November zu Fall gebracht. Wie in einem virtuell verlängerten altösterreichischen Nationalitätenkampf beschuldigten die „Sprachinsulaner“ den Staatskanzler der grundlosen Preisgabe nationaler Ansprüche. Die Angelegenheit ging zurück an den Verfassungsausschuß, der nun in der Vorlage für die Parlamentssitzung vom 14. November die großen Sprachinseln Brünn, Olmütz, Iglau, die Gottschee und Cilli unmittelbar zum deutschösterreichischen Staatsgebiet zählte. Die Nationalversammlung vertagte nach langer Diskussion am 14. November die Entscheidung; die Frage pendelte zwischen Verfassungsausschuß und Staatsrat hin und her; mehrere Denkvarianten wurden abgehandelt, beispielsweise wenigstens Brünn und Olmütz aus dem Staatsgebiet auszuklammern. Die Debatte im Staatsrat vom 21. November ging quer durch die politischen Reihen: die Aufnahme der Sprachinseln ins Staatsgebiet befürworteten die liberalen Abgeordneten der mährischen deutschen Enklaven und ihre Wiener Parteigänger, die alpenländischen Christlichsozialen sowie der Wiener sozialdemokratische Abgeordnete Seitz; dagegen sprachen die deutschböhmischen Abgeordneten sowie die Sozialdemokraten Renner und Bauer. Der in der Nationalversammlung vom 22. November erzielte, wenig überzeugende Kompromiß erklärte die „deutschen Einschlußgebiete“ Brünn, Iglau und Olmütz zum österreichischen Staatsgebiet, nicht jedoch die Gottschee, die sich als eigener Staat deklarierte, und die deutsche Stadt Cilli an der Sann inmitten des kompakten slowenischen Gebietes. Der damit gesetzlich beauftragte Staatsrat erließ nach langen internen Beratungen am 3. Jänner 1919 die Vollzugsanweisung „über die das deutschösterreichische Staatsgebiet“ – somit auch der „Einschlußgebiete“ – „bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften“. Der Gebietsanspruch orientierte sich im Detail hauptsächlich an ethnischen Mehrheiten, berücksichtigte aber im Einzelnen auch wirtschaftliche und politische Zusammenhänge. Zu diesem Zeitpunkt waren die deutschen Sudetenländer bereits tschechisch besetzt. Die Konstituierende Nationalversammlung bestätigte am 12. März 1919 das Gebietsgesetz (StGBI. Nr. 175). Das für Österreich reklamierte Westungarn der drei Komitate

Ödenburg, Wieselburg und Eisenburg wurde erst im Laufe der Friedensverhandlungen von St. Germain Ortschaft für Ortschaft definiert.<sup>58</sup>

Rasch zeigte sich, wie unreal die Gebietsansprüche auf die Sprachinseln waren. Die Einschlußgebiete wurden nur per Gesetz, nicht aber tatsächlich ins Staatsgebiet einbezogen, weil die Staatskanzlei sonst „die finanzielle Verantwortung für den ganzen Beamtenapparat von Brünn, Olmütz und Iglau“ hätte übernehmen müssen.<sup>59</sup> Der sudetenländische Landeshauptmann Robert Freißler weigerte sich, Olmütz in die Landesverwaltung zu übernehmen, „weil die Deutschen dort nicht den geringsten Einfluss hätten“.<sup>60</sup> Auch gegenüber dem Ausland wurde der Anspruch auf die Sprachinseln stillschweigend aufgegeben. Die „Denkschrift“ des deutschösterreichischen Außenamtes vom 25. Dezember 1918 an alle in Wien vertretenen neutralen Staaten und an die Siegermächte beanspruchte nur noch die deutschen Alpenländer sowie das geschlossene deutsche Sprachgebiet der böhmischen Länder.<sup>61</sup> Die am 5. Mai 1919 vom Hauptausschuß der Konstituierenden Nationalversammlung beschlossene „Instruktion für die Delegation zum Pariser Friedenskongreß“ verzichtete auf die Souveränität über die Auslandsdeutschen. Wörtlich hieß es: „Was die Einschlußgebiete anbelangt, insbesondere die mährischen, sind besondere Schutzbestimmungen zunächst nur für die Sprachinseln zu fordern, dagegen nicht für nationale Minderheiten im eigentlichen Sinne“, um Rückwirkungen auf Österreich und Minderheitenschutz für die Wiener Tschechen zu vermeiden. Für das „Ostrauer Kohlenrevier“ wurde eine Internationalisierung verlangt.<sup>62</sup> Die Friedensdelegation hielt sich an diese Vorgaben. Die am 15. Juni 1919 der Konferenz überreichte „Note über Deutschböhmen, Sudetenland und die Neutralisation des Beckens von Ostrau“ sowie die Note vom 16. Juni „über die Grenzen Deutschösterreichs“ ließen die Einschlußgebiete unerwähnt.<sup>63</sup> In der Abschlußphase der Friedensverhandlungen reduzierte die Delegation ohnehin ihre Gebietsforderungen in den böhmischen Ländern auf die unmittelbar an Nieder- und Oberösterreich anschließenden deutschen Randzonen. Ihr bei dieser Gelegenheit entwickeltes Modell einer „Kantonalverwaltung für den tschechoslowakischen Staat“ nach ethnischen Gesichtspunkten hatte keine Realisierungschance.<sup>64</sup> Lediglich die aus dem ungarischen Erbe stammende Karpatho-Ukraine erhielt einen gewissen Sonderstatus im tschechoslowakischen Staatsverband. Die von den habsburgischen Nachfolgestaaten, ausgenommen Italien, in St. Germain am 2. September 1919 unterzeichneten Minderheitenbestimmungen gewährten immerhin den kompakt in administrativen Einheiten (Bezirken) siedelnden Volksgruppen gewisse Sonderrechte in Bezug auf Schule und Amt in der Muttersprache. Eine solche minimale Regelung konnte die Interessen der dreieinhalb Millionen Deutschen in der Tschechoslowakei nicht befriedigen, das wußte auch die Minderheitenschutzkommission

<sup>58</sup> Note über die Grenzen Deutschösterreichs vom 16. Juni 1919, Territoriale Anmerkungen, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. II. Band (Konstituierende Nationalversammlung Nr. 379 der Beilagen), Wien 1919, S. 143 f.

<sup>59</sup> SRP Nr. 44 vom 25. November 1918.

<sup>60</sup> SRP Nr. 44 vom 25. November 1918.

<sup>61</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 316–328, hier S. 319 f.

<sup>62</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 2: Im Schatten von Saint-Germain. Herausgegeben von Klaus Koch, Walter Rauscher und Arnold Suppan, Wien 1994, S. 162.

<sup>63</sup> Die Note enthielt das „Memorandum der Vertreter der deutschen Sudetenländer in Erwiderung auf die Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Mächte“, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. I. Band (Konstituierende Nationalversammlung Nr. 379 der Beilagen), Wien 1919, S. 93–97; Note vom 16. Juni, in: ebd., S. 128–163.

<sup>64</sup> Beilage zur Note vom 20. Juli 1919, in: Bericht. II. Band, S. 338–341.

der Friedenskonferenz. Sie verließ sich auf das politische Geschick und das Versprechen des tschechoslowakischen Außenministers Beneš, im Interesse des staatlichen Zusammenhangs über die formalen Minderheitenschutzbestimmungen hinaus, entsprechende zufriedenstellende Bedingungen zu schaffen.<sup>65</sup> Obwohl die Tschechoslowakei de facto ein Vielvölkerstaat mit knapper Mehrheit der konstruierten „tschechoslowakischen“ Sprache war, argumentierte Außenminister Beneš im diplomatischen Verkehr mit der Formel vom national homogenen Staat.<sup>66</sup>

Die deutschösterreichischen Gebietsforderungen basierten zwar grundsätzlich auf ethnischen Mehrheitsverhältnissen, wurden aber im Detail durch wirtschaftliche, topographische, administrative und verkehrspolitische Argumente ergänzt. Mit dieser erweiterten Selbstbestimmungskonzeption beanspruchte die Kärntner Landesversammlung im Beschluß vom 11. November 1918 die historische Einheit des zweisprachigen Landes Kärnten. Kärnten wurde nach dieser Definition „durch das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Herzogtums und jene gemischtsprachigen Siedlungsgebiete dieses Herzogtums gebildet, die sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes ihrer Bewohner dem Staatsgebiete des Staates Deutsch-Österreich verfassungsmäßig anschließen“.<sup>67</sup> Die Staatskanzlei schloß sich mit ihrer Gesetzesvorlage für die Provisorische Nationalversammlung vom 13. November 1918 dieser Argumentation an, wenn sie ganz Kärnten wegen seiner topographischen und wirtschaftlichen Einheit und wegen der entschieden proösterreichischen Haltung auch seiner slawischen Bewohner forderte – und zwar mit Ausnahme der südlich der Karawanken liegenden Gemeinde Seeland, aber ergänzend der mehrheitlich deutschsprachigen, damals krainischen Gemeinde Weißenfels/Bela Peč, Fusine in Valromana. Bald jedoch zeigte sich, daß die Gebietsgewalt über ganz Kärnten nicht zu halten war. Jugoslawische Truppen besetzten im Laufe des Monats November sukzessive das Mießtal, das Rosental bis Rosegg, bis zum 8. Dezember Völkermarkt, Lavamünd, Griffen, Unterdrauburg, St. Paul und Tainach und am 11. Dezember erreichten sie durch den Karawankentunnel Rosenbach. Die militärischen Abwehrmaßnahmen konnten vorläufig diese Verschiebung der Machtverhältnisse nicht abwehren. Am 23. November kam es zu einem Übereinkommen mit dem slowenischen Militärbevollmächtigten, das die slowenische militärische Verfügungsgewalt über Kärnten südlich der Drau, im Westen anschließend an das italienische Besatzungsgebiet bei Thörl, bestätigte.<sup>68</sup> Die Provisorische Nationalversammlung paßte ihre Gebietsansprüche in Kärnten diesen geänderten Machtverhältnissen an, indem sie im Gebietsgesetz vom 22. November 1918 Kärnten nur „mit Ausschluß des geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebietes verlangte“, wozu der Staatsrat jedoch am nächsten Tag beschloß: „Bezüglich der Abgrenzung im Süden die schwebenden Verhandlungen mit den Jugoslawen abzuwarten.“<sup>69</sup>

Doch ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen war nicht zu vermitteln, weil die slowenischen bzw. seit der Vereinigung von Serben, Kroaten und Slowenen am 1. Dezember jugoslawischen Ansprüche weit über das mehrheitlich slowenische Gebiet hinausreichten. Ein in Marburg/Maribor am 27. November 1918 unterzeichneter Vertrag zwischen dem slowenischen General Rudolf Majster und Oberst Rudolf Passy vom Militärkommando Graz sollte St. Paul im Lavanttal, Feldkirchen, Villach und Hermagor dem jugoslawischen

<sup>65</sup> Hermann Raschhofer, Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/1920 (= Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 24), Berlin 1937, S. 101 f.

<sup>66</sup> Eduard Beneš an Winston S. Churchill am 19. Juli 1919, in: Martin Gilbert (Hg.), Winston S. Churchill, Band 4.2, Documents July 1919–March 1921, London 1977, S. 750.

<sup>67</sup> Martin Wutte, Kärntens Freiheitskampf (= Kärntner Forschungen 1), Weimar 1943, S. 76.

<sup>68</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 176 f.

<sup>69</sup> SRP Nr. 43/4 vom 23. November 1918.

Staat ausliefern. Passy war jedoch zu solchen Zugeständnissen nicht legitimiert. Nach Protesten der Kärntner Landesregierung und der deutschösterreichischen Regierung wurde der Vertrag annulliert. Das von Passy unbefugter Weise abgeschlossene Marburger Abkommen, das Kärnten förmlich geteilt hätte, brachte im Staatsrat die entscheidende Wende.<sup>70</sup> Jetzt, wo es um überwiegend deutschsprachige Territorien ging, engagierten sich – wie bisher schon in den böhmischen Ländern – auch die Sozialdemokraten. Die Einsprüche Bauers in Laibach verhinderten die drohende militärische Auseinandersetzung. Es ist wahrscheinlich gelungen, „das Unglück im letzten Augenblick zu verhüten“, hoffte Bauer entsprechend den allerjüngsten Nachrichten.<sup>71</sup> Mit Interventionen in Laibach und Agram versuchte Bauer eine Demarkationslinie zustande zu bringen.<sup>72</sup> In dieser Situation war der Staatssekretär auch bereit, den Konflikt zu internationalisieren. Obwohl er sonst die Intervention alliierter Truppen in österreichische Verhältnisse unter allen Umständen vermeiden wollte und diesbezügliche deutschböhmische Ansinnen ablehnte, regte er in diplomatischen Noten vom 1. bis zum 11. Dezember die Neutralisierung der Kärntner Konfliktzonen durch amerikanische, respektive amerikanische und britische Truppenkontingente an.<sup>73</sup>

Unter dem Druck der militärischen Machtverhältnisse konnte die Kärntner Landesregierung eine „Teilung Kärntens“ nicht mehr ausschließen.<sup>74</sup> Ihre territorialen Minimalforderungen – die „unabweislichen Forderungen“ – hat auf Verlangen des Außenamtes eine Anfang Dezember 1918 vom Kärntner Historiker Martin Wutte verfaßte und vom Landesweser Arthur Lemisch unterzeichnete „Denkschrift über die Möglichkeit einer Teilung Kärntens“ zusammengefaßt. Auch sie schloß den Verzicht auf die drei Gerichtsbezirke Bleiburg, Eberndorf und Eisenkappel nicht aus, während sie die mehrheitlich deutschsprachige Umgebung der Landeshauptstadt Klagenfurt und den allerdings nur zu einem Drittel deutschsprachigen Bezirk Völkermarkt für Kärnten erhalten wollte. Auch eine Abtretung des oberen Rosentales mit den überwiegend slowenischsprachigen Gemeinden Ledentzen und St. Jakob, nicht jedoch des unteren Rosentals und Rosenbachs, wurde ins Auge gefaßt.<sup>75</sup> Obwohl die Denkschrift vorrangig mit ethnischen Mehrheitsverhältnissen argumentierte, ließ sie dennoch auch natürliche Gegebenheiten (Draugrenze) und wirtschaftliche Zusammenhänge respektive Marktbeziehungen zur Geltung kommen. Es ist aufschlußreich, daß sie sich dabei nicht auf eine ethnische Auslegung des „nationalen Selbstbestimmungsrechtes“, sondern auf Präsident Wilsons „Vier Punkte“ vom 11. Februar 1918 berief, „wonach jede Lösung einer Gebietsfrage im Interesse und zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung getroffen werden

<sup>70</sup> SRP Nr. 50 vom 29. November 1918.

<sup>71</sup> Ebd.

<sup>72</sup> Bauer an die Nationalregierungen in Laibach und Agram, 1. Dezember 1918, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 225 f.

<sup>73</sup> Vgl. dazu die Fußnoten zu SRP Nr. 50 vom 29. November 1918.

<sup>74</sup> Ulfried Burz, Historiographische Bruchlinien zwischen Wien und Kärnten – Dokumente zur „Abwehrkampf“-These, in: Hellwig Valentin/Susanne Haiden/Barbara Maier (Hg.), Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Leistungen, Defizite, Perspektiven, Klagenfurt 2001, S. 113–126, hier S. 121; Hanns Haas, Die Wiener Regierung und die Frage Kärnten 1918–1920, in: Kärnten. Volksabstimmung 1920. Voraussetzungen. Verlauf. Folgen, Wien/München/Kleinzersdorf 1981, S. 29–56, hier S. 31; Arnold Suppan, Jugoslawien und Österreich 1918–1938. Bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld (= Veröffentlichungen des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 14), Wien 1996, S. 504–511.

<sup>75</sup> Claudia Fräss-Ehrfeld, Geschichte Kärntens 1918–1920. Abwehrkampf – Volksabstimmung – Identitätssuche, Klagenfurt 2000, S. 79; Arnold Suppan, Ethnisches, ökonomisches oder strategisches Prinzip? Zu den jugoslawischen Grenzziehungsvorschlägen gegenüber Österreich im Herbst und Winter 1918/19 mit einer Karte, in: St. Germain 1919 (= Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Kommission 11), Wien 1989, S. 112–179, hier S. 134; Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 301–307.



muss“.<sup>76</sup> Im Übrigen wollte der Kärntner Landesauschuß die Denkschrift möglichst rasch zu Präsident Wilson nach Paris überbringen lassen, da er in Erfahrung gebracht hatte, daß Laibach demnächst zwei Vertreter zu Wilson nach Paris in Angelegenheit Kärnten entsende. Das Staatsamt für Äußeres ließ die mit 15. Dezember datierte Denkschrift zwar ins Englische übersetzen, unterließ es aber, in der aktuellen ungeklärten Lage einen solchen Gebietsverzicht vor aller Welt auszusprechen.<sup>77</sup>

Doch alle diplomatischen Anstrengungen waren vergebens. Bei den nächsten bilateralen Unterhandlungen in Marburg unter Beteiligung von Kärntner Politikern vom 9. bis zum 11. Dezember war kein Abkommen zu erzielen. Im Gegenteil, jetzt nach dem Zusammenschluß Sloweniens mit Serbien und Kroatien zum SHS-Königreich erklärte sich die slowenische Seite dazu autorisiert, ihre Kärntner Maximalforderungen durchzusetzen. Und diese betrafen das Gailtal ab Hermagor sowie das ganze Kärntner Zentralgebiet einschließlich Klagenfurt und Villach.<sup>78</sup> Das führte infolge des Beschlusses der Kärntner Landesversammlung vom 5. Dezember, künftig „den eindringenden jugoslawischen Truppen entgegenzutreten“, unvermeidlich zur Konfrontation.<sup>79</sup> Solche lokalen Abwehrmaßnahmen zum Schutz tatsächlich deutschsprachigen Gebietes entsprachen durchaus den Intentionen des Staatsrates, wobei die Regierung wegen des Waffenstillstandes von Villa Giusti mit den Alliierten nicht selbst eingreifen konnte. So war es schon im Sudetenkonflikt, wo Wien sogar trotz tschechoslowakischer Warnung mit Waffen aushalf und nach Südmähren Wiener Volkswereinheiten entsandte. Die Frage war nur, ob Kärnten dafür ausreichend gerüstet war. Das bezweifelte eine nach Wien entsandte Offiziersdelegation, und auf sie berief sich Bauer, als er am 7. Dezember vom bewaffneten Widerstand abriet.<sup>80</sup> Der nächste Konflikt zeichnete sich mit der Besetzung der nur 15 km von Klagenfurt entfernten Gemeinde Grafenstein durch slowenisches Militär unter Führung serbischer Offiziere ab. „Eigene“ Kärntner Truppen umzingelten den Ort und zernierten Offiziere und Mannschaft.<sup>81</sup> Was im Bericht der Kärntner Landesregierung an das Außenamt wie ein sauberes militärisches Geschehen klingt, endete in der Realität in einer gewaltsamen Vertreibung des Priesters vom Gottesdienst.<sup>82</sup> Das Außenamt wollte auch in dieser Situation einen „bewaffneten Konflikt“ vermeiden und billigte das Vorhaben des Landesauschusses, die gefangenen Offiziere und Mannschaften mit ihren Waffen dem nächsten Entente-Kommando zu übergeben.<sup>83</sup> Auch die verbale Zurückweisung der Laibacher Ansprüche „betreffend Besetzung von Grafenstein“ durch die Kärntner Landesregierung wurde von Staatssekretär Bauer „mit lebhafter Zustimmung zur Kenntnis“ genommen. Damit bestätigte er die Legitimität der bewaffneten Verteidigung eines Ortes, der von der Kärntner Landesregierung als deutsch und von der slowenischen als slowenisch beansprucht wurde.<sup>84</sup>

<sup>76</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 302. Wilsons 4 Punkte finden sich in: Harold W. V. Temperley, A history of the Conference of Paris, Band 1, Washington 1920, S. 439.

<sup>77</sup> Die Kärntner Denkschrift vom 15. Dezember mit Vermerk des Staatsamtes für Äußeres findet sich in AdR, BKA/AA, NPA, Fasz. 102, Zl. 3.888/1/1918.

<sup>78</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 295–300.

<sup>79</sup> Kärntner Landesauschuß an den Staatsrat, 5. Dezember 1918, in: ebd., S. 267.

<sup>80</sup> Bauer an Kärntner Landesregierung, 7. Jänner 1919, in: ebd., S. 268 f.

<sup>81</sup> Bericht des Kärntner Landesauschusses an das Staatsamt für Äußeres, 15. Dezember 1918, in: ebd., S. 294.

<sup>82</sup> Note des slowenischen Präsidenten Pogačnik an das dö. Staatsamt für Äußeres, 27. Dezember 1918, AdR, BKA/AA, NPA, fol. 157–172, Zl. 5.090/1918.

<sup>83</sup> Telegramm vom 20. Dezember 1918, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 313 f.

<sup>84</sup> Telegramm vom 20. Dezember 1918, in: ebd., S. 312; der Telegrammwechsel Klagenfurt-Laibach findet sich in AdR, BKA/AA, NPA, Fasz. 801, Zl. 3.529/1918.

Bauer nahm die jüngste Konfrontation zum Anlaß, über die Schweizer Gesandtschaft erneut bei den Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens die Neutralisation des umstrittenen Kärntner Gebietes durch amerikanische oder britische Garnisonen für Klagenfurt und Villach zu erbitten, um die Ordnung zu garantieren und dazu beizutragen, die Ausbreitung anarchistischer und bolschewistischer Anarchie zu verhindern – eine Angleichung an den zeitgenössischen alliierten Sprachgebrauch.<sup>85</sup>

Bei dieser Sprachregelung gegenüber dem Ausland ist Bauer auch künftig geblieben, obwohl die Defensive mittlerweile in eine Rückeroberung Unterkärntens gewechselt hatte: Österreich bedauere zwar den bewaffneten Konflikt, doch sei die Staatsregierung in dieser angespannten Lage nicht in der Lage, die Selbstschutzmaßnahmen („les actions spontanées“) der lokalen deutschen Bevölkerung gegen die Eindringlinge („contre les envahisseurs“) zu verhindern. Die Regierung verlange daher erneut die Neutralisierung durch Besetzung.<sup>86</sup> Intern aber blieb die Kritik gegen die Aufkündigung des Demarkationslinienvertrages am 2. Jänner 1919 und die Rückeroberung Unterkärntens nicht aus. Der sozialdemokratische Abgeordnete Florian Gröger verlangte in der Sitzung der Landesregierung vom 11. Jänner 1919, „daß der Standpunkt der Unteilbarkeit des Landes Kärnten aufgegeben werden muß und danach getrachtet werden muß, die Verhandlungen [mit jugoslawischen Vertretern in Graz] zu einem günstigen Ergebnis zu bringen, damit in dem armen Land Kärnten endlich die notwendige Ruhe einzieht“.<sup>87</sup> Auch von Seiten der Kärntner Christlichsozialen und Sozialdemokraten gab es Opposition gegen die Ausdehnung des Gebietsanspruches auf das mehrheitlich slowenischsprachige Unterkärnten. Staatssekretär Bauer bekannte sich auch gegenüber dem slowenischen Präsidenten Josip Pogačnik und dem kroatischen Nationalrat am 10. Jänner 1919 noch einmal zu einer provisorischen Demarkationslinie entsprechen den ethnischen Mehrheitsverhältnissen.<sup>88</sup> Selbst die Kärntner Landesregierung begründete in einer Note vom 8. Jänner an die Laibacher Regierung noch ihre Militäraktion als Antwort auf die jugoslawischen Übergriffe auf rein deutsche Gebiete und die Landeshauptstadt, nicht ohne aus der nunmehr erreichten Stärke heraus den Anspruch auf ganz Kärnten vor der Begehrlichkeit der Krainer Landesregierung zu erneuern.<sup>89</sup> In dieser Sichtweise wurde der ethnische Konflikt in eine Auseinandersetzung zwischen zwei Ländern umgedeutet. Unter diesen Voraussetzungen kam kein dauerhafter Waffenstillstand zustande. Erst das Eingreifen der in Wien etablierten amerikanischen Studienkommission in die Grazer Waffenstillstandsverhandlungen brachte eine bilaterale „Regelung militärischer, politischer, wirtschaftlicher und verkehrstechnischer Fragen“ vom 22. Jänner 1919 zustande, in der sich alle Beteiligten, die deutschösterreichische Regierung samt der Kärntner Landesregierung und die slowenische Regierung zur Anerkennung einer Demarkationslinie verpflichteten, die die Kommissionsmitglieder nach Prüfung der Verhältnisse vor Ort bestimmten.<sup>90</sup> Welchen Einfluß die Berichterstattung der Studienkommission auf die Entscheidung der Pariser Friedenskonferenz in der Kärntenfrage hatte, ist in der Forschung umstritten. Die österreichischen Gebietsansprüche haben sich jedenfalls den aktuellen Machtverhältnissen angepaßt. Schon die Vollzugsanweisung des Staatsrates über das deutschösterreichische Anspruchsgebiet vom 3. Jänner 1919, StGBI. Nr. 4, erfaßte wiederum ganz Kärnten „mit Ausnahme der Gemeinde Seeland des Gerichtsbezirkes Eisenkappel und

<sup>85</sup> Staatssekretär Bauer an die Schweizer Gesandtschaft, 30. Dezember 1918, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 313 f.

<sup>86</sup> Bauer an die Missionen der neutralen Staaten und die deutschösterreichischen Bevollmächtigten, 13. Jänner 1919, in: ebd., S. 374 f.

<sup>87</sup> Brief an Otto Bauer vom 11. Jänner 1919, AdR, BKA/AA, NPA, fol. 840–843, Zl. 483/Präs.

<sup>88</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 370.

<sup>89</sup> Vgl. ebd., S. 356–367.

<sup>90</sup> Vgl. ebd., S. 407 f.

unter Angliederung der Gemeinde Weißenfels aus Krain (Gerichtsbezirk Kronau)“. Auch die Vorläufige Kärntner Landesversammlung kehrte wieder zur ursprünglichen Grenzkonzeption zurück und hat am 19. Februar 1919 „nach Einholung der Meinung der Vertreter der politischen Parteien den Beschluß gefaßt, auf dem Standpunkt des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung, welche in ihrer übergroßen Mehrheit die Unteilbarkeit Kärntens verlangt, zu beharren“.<sup>91</sup> Dieser Linie folgte fortan auch die Staatsregierung bei den Friedensvertragsverhandlungen in St. Germain. In der am 16. Juni überreichten Denkschrift über die Grenzen Österreichs heißt es: „Besonders Kärnten bildet in seiner Gesamtheit ein Becken, von welchem kein einziger Teil abgetrennt werden könnte, ohne seine Existenzbedingungen schwer zu schädigen.“ Diese enge Bindung sei „bewusstseinsbildend auch für die slowenische Bevölkerung geworden“.<sup>92</sup>

## **Steiermark**

Auch die deutschösterreichischen Gebietsansprüche in der Steiermark orientierten sich hauptsächlich an ethnischen Gegebenheiten. Damit war der Verzicht auf die überwiegend slowenisch besiedelte Untersteiermark vorgegeben; auch die „Einschlußgebiete“ Gottschee und Cilli wurden im Gebietsgesetz fallengelassen. Mit einer Kombination aus ethnischen und wirtschaftlichen Überlegungen begründete die Vollzugsanweisung des Staatsrats vom 3. Jänner 1919 jedoch die Einbeziehung der gemischtsprachigen Gerichtsbezirke Mahrenberg/Radje ob Dravi, Marburg und Pettau/Ptuj, ferner Oberradkersburg/Gornja Radgona im gleichnamigen Gerichtsbezirk sowie alle Gemeinden des Bezirkes Radkersburg mit Ausnahme von Plippitzberg/Plitcički vrh ins deutschösterreichische Staatsgebiet. Die Verhältnisse dieser Zone entsprachen der typischen ethno-sozialen Struktur von Mischgebieten: die Städte und Zentralorte überwiegend deutsch, das umliegende Land slowenisch. Schon seit Jahrzehnten beschleunigten politische Kontroversen die hier ablaufenden wechselseitigen Assimilationsprozesse. Die restriktive Sanktionierung systemkritischer Äußerungen im Weltkrieg hatte in der Steiermark den nationalen Antagonismus noch verstärkt. Obwohl sie sich auch gegen Deutsche richtete, betraf sie doch in besonderem Ausmaß den katholischen slowenischen Klerus. Eine Flut von Fallbeispielen präsentierten die slowenischen Abgeordneten nach der Wiedereinberufung des Reichsrates 1917 der breiten Öffentlichkeit. Zuerst die politische Elite und schließlich auch die breite slowenische Bevölkerung der Untersteiermark distanzieren sich zunehmend von den steirischen und österreichischen Traditionsbindungen.<sup>93</sup> In der Stunde der Niederlage separierten sich endgültig die nationalen politischen Milieus. Das umstrittene Gebiet war schon großteils seit Kriegsende von slowenischen Militärformationen besetzt, und zügig ernannte der in Marburg konstituierte Slowenische Volksrat auch in der staatlichen Lokalverwaltung slowenische Funktionäre,<sup>94</sup> mit allen Folgen, die sich aus dem Nebeneinander von alten und neuen Strukturen, von Militär und Gemeinde ergaben.<sup>95</sup> Die steirische Landesregierung nahm in ihrer Schockstarre diese Machtverschiebungen zur Kenntnis, und auch die Staatsregierung akzeptierte sie, unbeschadet der Erwartung einer Grenz-

<sup>91</sup> Wutte, *Freiheitskampf*, S. 134.

<sup>92</sup> Bericht. I. Band, S. 139.

<sup>93</sup> Martin Moll, *Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900–1918*, Innsbruck/Wien/Bozen 2007.

<sup>94</sup> Martin Moll, *Die „blutende Wunde“ im Süden. Eine neue Grenze entsteht*, in: Alfred Ableitinger (Hg.), *Bundesland und Reichsgau. Demokratie, „Ständestaat“ und NS-Herrschaft in der Steiermark 1918 bis 1945 (= Geschichte der Steiermark. Herausgegeben von der historischen Landeskommission für Steiermark Band 9/1)*, Wien/Köln/Weimar 2015, S. 189–316, hier S. 295.

<sup>95</sup> SRP Nr. 40 vom 20. November 1918 (Bericht Otto Bauers).

regelung durch die Sieger entsprechend dem Selbstbestimmungsprinzip. Einen erträglichen *modus vivendi* im bilateralen deutschösterreichisch-slowenischen Verhältnis glaubte man mit dem Übereinkommen vom 7. November 1918 zur Regelung verkehrs- und wirtschaftspolitischer Fragen erreicht zu haben.<sup>96</sup> Das deutschösterreichisch kontrollierte Spielfeld lag an der Grenze der beiderseitigen Einflußgebiete. Doch in der dritten Novemberwoche erweiterte die südslawische Seite durch Militäraktionen ihr aktuell beanspruchtes Hoheitsgebiet, was nun unbestritten überwiegend deutschsprachiges Gebiet betraf, und daher, wie bei Kärnten, nun auch von der deutschösterreichischen Regierung strikt zurückgewiesen wurde.<sup>97</sup> Ein Streik des Marburger deutschen Südbahnpersonals vom 29. November bis zum 14. Dezember wegen der Entlassung und Ausweisung deutscher Eisenbahner brachte zeitweise den gesamten Verkehr auf der für die Versorgung Österreichs so wichtigen Transitlinie Wien–Triest zeitweise zum Erliegen.<sup>98</sup> Der vom Personal verlangte „Treueeid“ auf den slowenischen Staat verzögerte die Beilegung des Streiks bis zum Laibacher deutsch-österreichisch-jugoslawischen Abkommen vom 12. Dezember 1918. Immerhin war es fürs erste gelungen, die verkehrs- und wirtschaftspolitischen Fragen aus dem nationalen Kontext herauszulösen und „die Entscheidung über die Grenzen“ dem Friedensvertrag vorzubehalten.<sup>99</sup> Aus Anlaß der Anwesenheit einer amerikanischen *fact-finding* Mission unter ihrem Vertreter Oberst Sherman Miles eskalierte die Lage im sogenannten Marburger Blutsonntag vom 17. Jänner 1919 mit Schüssen jugoslawischer Einheiten in eine Massendemonstration deutscher Marburger und dem Tod von elf Demonstranten. Endlich brachte der Waffenstillstand vom 13. Februar 1919 ein Ende der militärischen Auseinandersetzungen. Er bestätigte allerdings alle slowenischen Maximalansprüche inklusive Radkersburg. Ihm vorgelagert war noch ein mehrere Kilometer breiter neutraler Gürtel auf heute österreichischem Gebiet. Auf der Friedenskonferenz verschnürte die österreichische Delegation alle südlichen Grenzprobleme in der Forderung nach einer ökonomisch und verkehrspolitisch durchgehenden Bahnlinie vom Südtiroler Vintschgau über Bozen, Eisacktal, Pustertal und Drautal „bis in die Gegend der ungarischen Grenze“. Doch nur das Kärntner Mittelstück blieb Österreich erhalten, und von den steirischen Forderungen immerhin Radkersburg und Leutschach.<sup>100</sup>

## Die Nordprovinzen

Nicht weniger komplex war die Lage in den böhmischen Ländern mit dem „Widerstreit der Selbstbestimmungsansprüche“ zwischen Tschechen und Deutschen. Während die tschechoslowakische Regierung die Gebietsgewalt über die böhmischen Länder in ihrer Gesamtheit beanspruchte, reklamierten die politischen Repräsentanten der deutschen Gebiete für diese das Selbstbestimmungsrecht. Deutschböhmisches Abgeordnete des altösterreichischen Abgeordnetenhauses versammelten sich am 29. Oktober in Wien als „Vorläufige deutschböhmisches Landesversammlung“ und erklärten „Deutschböhmen zur eigenständigen Provinz Deutschösterreich“. Dieser Initiative folgte am 30. Oktober gleichfalls in Wien die Konstituierung des „Sudetenlandes“ aus den deutschen Teilen Schlesiens, Nordmährens und Ostböhmens. Der am 3. November in Znaim von sechs deutschen Reichsrats- und Landtagsabgeordneten gebildete „Deutsch-Südmährische Kreis“ sollte als eigene Verwaltungseinheit dem Land

<sup>96</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 102–108.

<sup>97</sup> Vgl. ebd., S. 226.

<sup>98</sup> Sonja Schneller, Die Auswirkungen des Zerfalls der Habsburgermonarchie auf das Eisenbahnwesen der Nachfolgestaaten (1918–1923) mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, phil. Diss., Wien 1986, S. 86–91.

<sup>99</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 283–287.

<sup>100</sup> Denkschrift über die Grenzen Deutschösterreichs, 16. Juni 1919, in: Bericht. I. Band, S. 139.

Niederösterreich angeschlossen werden. Der von einem privaten Verein, der „Hilfsvereinigung für Südböhmen“ gebildete „Böhmerwaldgau“ sollte an Oberösterreich, Neubistritz an Niederösterreich angegliedert werden.<sup>101</sup> Nach reiflicher Überlegung beschloß der Staatsrat am 9. November auf Drängen einer „deutschböhmisches Lobby“ aus Sozialdemokraten und Deutschnationalen die „Aktivierung der zwei nördlichen Länder Deutschösterreichs“, also die faktische Gebietsübernahme.<sup>102</sup> Zügig wurden die entsprechenden staatlichen Einrichtungen per Gesetz beschlossen, beispielsweise Finanzlandesdirektionen, Staatsbahndirektionen, die Zuständigkeit der Kreisgerichte festgelegt usw. Parallel dazu etablierten sich die beiden Landesversammlungen und die Landesregierung in Reichenberg für Deutschböhmen und Troppau für das Sudetenland und die entsprechenden Einrichtungen bis hinunter zur Gemeindeebene sowie die Bezirksnationalausschüsse. Als schwierig erwies sich der Aufbau der Lokalverwaltung im Znaimer Kreis und im Böhmerwaldgau. Für den Aufbau der Administration erhielten die Nordprovinzen vom Staatsrat eine Dotierung von 200,000.000 Kronen. Auch die temporäre Gefährdung der Sicherheit durch Plünderungen in Aussig besserte sich nach dem Aufbau einer rudimentären Wehrorganisation. An den deutsch-tschechischen Kontaktzonen ergaben sich jedoch von Anfang an Konflikte um Zuständigkeiten. Verunsicherung brachte vor allem die verlangte Angelobung von Staatsfunktionären, regional auch von Gemeindevertretungen, auf den tschechoslowakischen Staat.<sup>103</sup>

Ein spezielles Kapitel bildete die Finanzverwaltung. Der Staatsrat veranlaßte zwar die Geldüberweisungen der Österreichisch-Ungarischen Bank für Unterhaltszahlungen nach Prag, doch die tschechoslowakische Administration verweigerte die anteilmäßige Überweisung an die deutschen Landesteile, sodaß an diese erneut eine Anweisung erfolgen mußte. Die Postverbindungen mit Reichenberg wurden zensuriert und unterbrochen, was den Umweg über Bayern erforderte. Einige Abgeordnete kamen kurzzeitig in tschechoslowakischen Gewahrsam. Am 18. und 24. November protestierte Staatssekretär Bauer gegen Übergriffe des tschechoslowakischen Militärs und „bewaffneter Truppen“ in West- und Nordböhmen sowie in Schlesien.<sup>104</sup>

Damit kündigte sich eine neue tschechoslowakische Gangart an. Der konsequente deutschösterreichische Aufbau der Nordprovinzen störte das Konzept einer administrativen Durchdringung und weitgehend gewaltfreien Besetzung der sudetendeutschen Gebiete. Die Deutschen sind „in ihrer Unbotmäßigkeit zu weit gegangen“, indem sie Bezirkshauptleute ernannten und sogar im Begriff seien, „ein Heer aufzustellen“, ließ ein Beamter des Außenministeriums den reichsdeutschen Vertreter in Prag Fritz Frh. von Gebattel wissen.<sup>105</sup> Ministerpräsident Kramář zeigte sich in einem Schreiben vom 15. November 1918 an Beneš in Paris ernsthaft alarmiert. „Die Frage *Deutschböhmen* [der Begriff in deutscher Sprache!] ist jetzt höchst akut. Es herrschte eine ausreichend gute Stimmung unter den Deutschen. Aber in jüngster Zeit erheben sie gewissermaßen wieder das Haupt und glauben, die gute Entente unter der Führung Wilsons gibt ihnen alles, jetzt, wo [Kaiser] Wilhelm gestürzt, sogar das ver-

<sup>101</sup> Haas, Im Widerstreit, S. 158 f.

<sup>102</sup> SRP Nr. 28 vom 9. November 1918, in: Der österreichische Staatsrat. Band 1, S. 324.

<sup>103</sup> Staatssekretär Bauer an die tschechoslowakische bevollmächtigte Vertretung, 18. November 1918, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 156 f.

<sup>104</sup> Vgl. ebd., S. 156 f und S. 178–181.

<sup>105</sup> Bericht Gebattels vom 23. November 1918, in: Deutsche Gesandtschaftsberichte aus Prag, Innenpolitik und Minderheitenprobleme in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Teil I. Von der Staatsgründung bis zum ersten Kabinett Benesch 1918–1921, Berichte des Generalkonsuls von Gebattel, des Konsuls König und des Gesandten Professor Saenger, ausgewählt, eingeleitet und kommentiert von Manfred Alexander (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 49/1), München/Wien 1983, S. 94.

einte Deutschland. Und unsere Deutschen sehen sich bereits in der deutschen Republik.<sup>106</sup> Tags darauf hoffte Kramář vergeblich auf ein Übereinkommen mit den Deutschböhmen. An Beneš schrieb er: „Ich werde trachten, in Kürze mit Lodgman zu sprechen, der bei den Deutschen noch der am meisten verständige ist.“<sup>107</sup> Dazu kam es gewiß nicht. Am 24. November schrieb der Ministerpräsident an Beneš über die jüngsten Entwicklungen. „Ich habe einen Brief von Tusar erhalten, der sehr pessimistisch ist. Er hat besonders Angst vor einer deutsch-österreichischen Gebietsorganisation, wenn die Wahlen für die Nationalversammlung auch in den tschechoslowakischen Bezirken abgehalten werden. Das ist richtig – das werden wir nicht zulassen. Die Wahlen finden allerdings schon im Jänner statt, und bis dahin hoffe ich, dass doch ein verbindliches Übereinkommen zustande kommt, dass Böhmen, Mähren und Schlesien keineswegs geteilt werden. Ich sage es noch einmal: Wissen Sie denn nicht, wie schlecht es uns geht! Und rasche Hilfe ist vonnöten. Kategorische und klare Erklärung der Entente, und Militär!“<sup>108</sup> Kurz gesagt, der demokratische Prozeß der Landesbildung sollte mit Billigung der Entente gewaltsam abgebrochen werden. Eine rasche militärische Lösung verlangte auch der zweite tschechoslowakische Repräsentant in Wien, Robert Flieder, im Schreiben vom 28. November 1918 an Kramář: „Der deutsch-österreichische Staat ist bestrebt, sich in Eile noch vor der Friedenskonferenz zu organisieren. [...] Österreich will die Wahlen zur Konstituante Ende Jänner nicht nur im deutschen Böhmen, Mähren und Schlesien, sondern auch in Brünn, Olmütz und Iglau abhalten. Wenn wir dem nicht rechtzeitig vorbeugen, werden wir noch auf der Friedenskonferenz vor dem Problem stehen.“ Es müsse also getrachtet werden, „dass noch vor Abhaltung der Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung die Besetzung Nordböhmens und der deutschen Gebiete Mährens und Schlesiens durchgeführt wird. [...] Geschieht diese Besetzung nicht rechtzeitig, sind wir ernsthaft bedroht.“<sup>109</sup>

Tatsächlich verbesserte sich die militärpolitische Lage der Tschechoslowakei sehr rasch, weil einerseits die tschechischen und slowakischen Truppenteile der k.u.k. Armee in voller Rüstung über Deutschösterreich heimkehrten, wenn auch mit der ausdrücklichen Zusage des Gesandten Tusar, daß sie nicht gegen die Sudetendeutschen eingesetzt würden; weil andererseits seit Mitte Dezember die tschechoslowakischen Legionen aus Italien und aus Frankreich in der Tschechoslowakei eintrafen; und weil schließlich das tschechoslowakische Heer durch italienische und französische Kommandanten geschult wurde. Auf diese in Aussicht stehende Hilfe bezog sich Ministerpräsident Kramář im Ministerrat vom 7. Dezember 1918 mit einer „vertraulichen Mitteilung über die außenpolitische Lage und die Vorhaben betreffend den militärischen Einsatz der Legionen respektive die Besetzung der bislang nicht abgetretenen Gebiete unseres Staates mit ihrer Hilfe und der Militärabmachungen“.<sup>110</sup> Schon am 14. Dezember konnte Beneš nach Sondierungen mit alliierten Repräsentanten an Kramář berichten: „Die Angelegenheit der Deutschen Böhmens wird ebenfalls günstig geregelt werden.“<sup>111</sup> Außerdem überließ Deutschösterreich der Tschechoslowakei im Austausch gegen Kohle militärisches Kriegsmaterial zur Aufrüstung der Truppen.<sup>112</sup> Derart gestärkt, begannen tschechoslowakische Einheiten in der zweiten Novemberhälfte 1918 konsequent die militärische Eroberung der deutschen Anspruchsgebiete. Diesem militärischen Vorgehen

<sup>106</sup> Kramář an Beneš, 15. November 1918, in: ČPMK, S.70.

<sup>107</sup> Kramář an Beneš, 16. November 1918, in: ebd., S. 72.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., S. 70; identisch Edvard Beneš, *Světova válka a naše revoluce*, 3. Teil, Prag 1929, S. 504. Die Wahlen zur deutschösterreichischen Konstituante wurden auf Februar verschoben.

<sup>109</sup> Bericht Flieders an Kramář vom 28. November, in: ČPMK, S. 90f.

<sup>110</sup> Machatková/Malá (Hg.), *Z protokolů schůzí první československé vlády 1918–1919*, S. 19 f.

<sup>111</sup> Vgl. ČPMK, S. 108.

<sup>112</sup> Tschechoslowakisches Regierungsprotokoll vom 7. Dezember 1918, in: Machatková/Malá (Hg.), *Z protokolů schůzí první československé vlády 1918–1919*, S. 20.



konnte Deutschösterreich umso weniger entgegensetzen, als es sich jetzt nominell um Truppen der Siegermächte handelte.

Der deutschösterreichische Staatsrat hatte dieser Machterosion, die zugleich die sudetendeutsche Loyalität gefährdete, nur wenig entgegensetzen. Die Diskussionen kreisten immer um zwei Optionen: Eine stets in der Minderheit verbleibende Option verlangte ein zentralstaatliches militärisches Eingreifen, teils mit Volkswereinheiten, teils mit eigens gebildeten Offiziersverbänden; dazu begleitend urgierte sie Anfang November die Initiative zu einer reichsdeutschen Besetzung, im Dezember eine Besetzung durch alliierte, amerikanische oder britische Truppen. Eine staatliche Militärpolitik war jedoch angesichts der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit der Bevölkerung gänzlich illusorisch. Auf eine förmliche militärische Auseinandersetzung mit dem Ententestaat Tschechoslowakei konnte sich der Verliererstaat Österreich ohnehin nicht einlassen. Auch eine reichsdeutsche Intervention lehnte der Staatsrat als Widerspruch zum Waffenstillstand von Villa Giusti ab. Die vom Bürgerkrieg erfaßte deutsche Republik respektive ihre sächsischen und bayerischen Teilstaaten hatten kein Interesse an einer reichsdeutschen Militäroperation gegen die benachbarte Tschechoslowakei. Im Gegenteil, die reichsdeutsche Regierung bemühte sich von Anfang an um möglichst konfliktfreie zwischenstaatliche Beziehungen zu Prag. Die zweite, mehrheitsfähige Option war in ihren Grundzügen vom sozialdemokratischen Staatssekretär für Äußeres Otto Bauer wohl im Einvernehmen mit dem Staatssekretär Deutsch entwickelt worden. Sie konzentrierte sich auf die militärische Defensive lokaler Einheiten gegen die anfangs nur zögernd vorgehenden tschechoslowakischen Übergriffe, weil sich gezeigt habe, daß oft schon Drohgebärden wirksam waren. Die zentralstaatliche Unterstützung der militärischen Defensive beschränkte sich bei dieser Option auf tatsächlich erfolgte geheime Waffenlieferungen über Bayern; nur nach Südmähren und im Sommer 1919 auch nach Kärnten wurden Wiener Volkswereinheiten entsandt.<sup>113</sup> Auf Kämpfe mit regulärem tschechoslowakischem Militär durften sie sich nicht einlassen.<sup>114</sup> Doch auch diese Option scheiterte an den realen Verhältnissen. In Deutschböhmen verlief die Organisierung der Volkswehr besonders schleppend, und für eine militärische Defensive waren weder sie noch die diversen Bürgergarden zu gewinnen. Der Druck verstärkte sich nach dem Eintreffen der tschechoslowakischen Auslandsarmee von der italienischen Front; auch von der slowakischen Front konnten nach Besetzung der Slowakei Truppen abgezogen werden. Die Besetzung von Teplitz Anfang Dezember zerteilte förmlich die deutschböhmisches Provinz. In dieser bedrängten Lage verzichtete der deutschösterreichische Staat in aller Öffentlichkeit auf die ohnehin wirkungslose militärische Defensive, indem sich in der Provisorischen Nationalversammlung vom 4. und 5. Dezember 1918 Vertreter aller drei politischen Fraktionen zu einer friedlichen Lösung des Sudetenkonflikts bekannten. „Nutzlos ist genug Blut in diesem Kriege geflossen. Wollen wir die Blutopfer noch ohne Zweck vermehren. Nein“, bekräftigte der Abgeordnete Paul Hock am 5. Dezember 1919.<sup>115</sup>

Der Staatsrat erörterte bis Mitte Dezember mehrere Rückzugsvarianten, beispielsweise die Abgrenzung der beiderseitigen Einflußsphären durch regionale oder bilaterale Abkommen. Eine entsprechende Anregung lehnte die tschechoslowakische Seite stets ab. Dann diskutierte der Staatsrat ergebnislos die Variante einer „Notwahl“ für die Konstituierende Nationalver-

<sup>113</sup> Anfang Dezember trafen die ersten Volkswereinheiten in Znaim ein. Vgl. Hieronymus Oldofredi, *Zwischen Krieg und Frieden*, Wien 1925, S. 67 f; Ferdinand Zeller, *Die Provinz Sudetenland. Der Umsturz in Nordmähren und Westschlesien 1918*, phil. Diss., Wien 1971, S. 105–123.

<sup>114</sup> Erlaß des Oberbefehlshabers der deutschösterreichischen Volkswehr an die Landesbefehlshaber über das Verhalten der Volkswehr gegenüber tschechischen Verbänden. Vgl. Paul Molisch, *Die sudetendeutsche Freiheitsbewegung in den Jahren 1918–1919*, Wien/Leipzig 1932, S. 78 f.

<sup>115</sup> Provisorische Nationalversammlung, in: *Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ)*. Band 1, S. 258.

sammlung, die die „Bedeutung eines Plebiszits“ hätte;<sup>116</sup> dann einen partiellen Souveränitätsverzicht auf die im jeweiligen Ort herrschenden Machtverhältnisse.<sup>117</sup> In letzter Konsequenz akzeptierte der Staatsrat eine förmliche Machtübergabe der Stadt Troppau und die Sistierung der sudetenländischen Verwaltungstätigkeit unter Aufrechterhaltung „des politischen Grundsatzes der Zugehörigkeit zu Deutschösterreich“.<sup>118</sup> Die deutschböhmisches Landesregierung ging den alternativen Weg einer Flucht über Sachsen nach Wien, wo sie ein Schattendasein führte. Eine förmliche Abdiktion kam für Österreich nicht in Frage. „Der Staatsrat beharrt auf seiner bisherigen Sudetenpolitik.“<sup>119</sup>

In dieser ausweglosen Lage griff Österreich zum Mittel der Internationalisierung. Schon am 5. Dezember unterbreitete Staatssekretär Bauer den Regierungen der Tschechoslowakei und Jugoslawiens den Vorschlag, alle bilateralen Konflikte bis zur Entscheidung der Friedenskonferenz Schiedsgerichten nach den Bestimmungen der Haager Konvention zu unterwerfen. Den Vorschlag präsentierte er in einer Zirkularverbalnote allen neutralen Mächten und über sie den Alliierten.<sup>120</sup> In weiteren zwei Notizen vom 8. und 17. Dezember legte Staatssekretär Bauer den Siegermächten den Plan einer „sofortigen Volksabstimmung unter neutraler Kontrolle“ und Grenzregelung durch Schiedsgerichtsbarkeit vor.<sup>121</sup> Die Plebiszitforderung wiederholte Bauer in der Zirkularnote vom 25. Dezember.<sup>122</sup> Mit dieser Flucht nach vorne arbeitete er der tschechoslowakischen Politik jedoch direkt in die Hände. Der davon informierte tschechoslowakische Außenminister Beneš intervenierte unvermittelt bei den Alliierten wegen Legalisierung der vorläufigen tschechoslowakischen Gebietsgewalt in den böhmischen Ländern. Im Schreiben vom 20. Dezember 1918 an den französischen Außenminister, Stéphane Pichon und an die übrigen Alliierten zog er alle verfügbaren Register: Strategisch richtig plazierte er das nationale Anliegen in die aktuelle sicherheitspolitische Lage, wenn er die Tschechoslowakei zur einzig stabilen Kraft in Mitteleuropa stilisierte. Auch die – ohnehin vermischt mit den Tschechen lebenden – Deutschen der böhmischen Länder hätten die Eingliederung in den neuen Staat in Ruhe akzeptiert. Doch die Konsolidierung sei von außen durch die revolutionäre Bewegung gefährdet, von der deutschösterreichischen Regierung, die „die Entente durch eine Explosion der bolschewistischen Revolution in Wien bedrohe“; durch den Minderheitensozialisten Otto Bauer, „der 1917 an der bolschewistischen Revolution in Petrograd teilgenommen hatte“ und nun „mit allen Mitteln die extremistischen Bewegungen in den anderen Staaten“ unterstütze, und durch „bolschewistische Banden“ aus Deutschland, solange keine klare Grenze mit Deutschland bestehe. Beneš verlangte daher als provisorische Maßnahme die tschechoslowakische Gebietsgewalt über die historischen Länder und die Slowakei. Zuletzt berief er sich auf die gemeinsamen Werte der Siegermächte und auf die von der tschechischen Nation erbrachten Opfer für das gemeinsame Ideal.<sup>123</sup> Aus dieser Perspektive wurde aus dem „Widerstreit der Selbstbestimmungsansprüche“ ein Ringen zwischen Ordnung und Bolschewismus, ein Hauptthema des aktuellen politischen Diskurses. Die Intervention erreichte ihr Ziel. Die französische, britische und italienische Regierung gaben mit entsprechendem Datum 20. Dezember 1918, 7. und 8. Jänner 1919 ihre

<sup>116</sup> SRP 52/6 vom 2. Dezember 1918.

<sup>117</sup> SRP 56/6 vom 9. Dezember 1918.

<sup>118</sup> Robert Freißler, *Vom Zerfall Oesterreichs bis zum tschechoslowakischen Staate*. Eine historisch-politische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Schlesien, Nordmähren und Ostböhmen, Berlin 1921, S. 167.

<sup>119</sup> SRP Nr. 58/III vom 13. Dezember 1918.

<sup>120</sup> Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 265

<sup>121</sup> Vgl. ebd., S. 272 und S. 310.

<sup>122</sup> Vgl. ebd., S. 322.

<sup>123</sup> Vgl. ČPMK, S. 119–121; Übersetzung bei Kurt Rabl, *Die Sudetenfrage*. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, München 1953, S. 35–37.



Zustimmung zur vorläufigen tschechoslowakischen Hoheit über die böhmischen Länder und die Slowakei. Nur die amerikanische Regierung vermied eine solche der Friedenskonferenz vorgreifende Entscheidung.<sup>124</sup>

### Staatsbürgerschaft im Nationalstaat

Der Staat definierte sich nach dem ethnischen Prinzip als Nationalstaat mit dem Anspruch auf alle überwiegend deutschsprachigen Gebiete; wie aber war unter diesen Voraussetzungen Staatsbürgerschaft zu bestimmen? Nach dem Wohnort, dem staatsbürgerlichen Bekenntnis, entsprechend dem Heimatrecht oder nach ethnischer Zugehörigkeit? Diese wegen der Wahlen zur Konstituante dringliche Frage beschäftigte die politischen Entscheidungsträger durch mehrere Wochen. Im alten Österreich galten mehrere ineinander verschränkte Prinzipien.<sup>125</sup> Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 begründete Staatsbürgerschaft in erster Linie durch Abstammung als Kind eines österreichischen Staatsbürgers (*ius sanguinis*) oder *ipso facto* durch einen in den österreichischen Staaten „vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz“ (bloße Ersitzung), durch „Eintritt in einen öffentlichen Dienst“ oder durch „Antretung eines Gewerbes“. Zudem war auch ohne diese Vorbedingungen in einzeln geprüften Fällen eine „Naturalisation“ durch behördliche „Ermessenseinbürgerung“ möglich. „Eine besondere Färbung“ erhielt das Staatsbürgerschaftsgesetz durch die Verknüpfung mit dem „Heimatrecht“, das gleichfalls durch Vererbung, zehnjährigen Aufenthalt oder Verleihung begründet war. Jeder Staatsbürger hatte heimatrechtlich einer Gemeinde und nur dieser anzugehören. Der Zerfall des Habsburgerreiches zog als juristische Folge das Erlöschen der altösterreichischen Staatsbürgerschaft nach sich.<sup>126</sup> Zur Definition der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft orientierte sich die Gesetzesvorlage der Staatskanzlei für die Staatsratsitzung vom 11. November 1918 an einer Kombination von Heimatrecht und Option. Staatsbürger sollten alle in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatberechtigten Personen sein, vorausgesetzt sie bekannten sich nicht als Bürger eines anderen Staates. Durch Option erwarben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft zusätzlich alle jene in Deutschösterreich wohnhaften Personen, „die in einer bisher zum Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen, außerhalb Deutschösterreichs gelegenen Gemeinde“ heimatberechtigt waren und per „Ansuchen“ bis spätestens ein Jahr nach Kundmachung des Gesetzes von einer deutschösterreichischen Gemeinde die Zusicherung zur Aufnahme in den Heimatverband erhielten. Voraussetzung dafür war die Bekundung der Staatsloyalität als „getreuer Staatsbürger“.<sup>127</sup> Bei dieser Optionsregelung dachte man vor allem an die seit Jahrzehnten aus den anderen Kronländern nach dem nunmehrigen Österreich zugewanderten Arbeiter, Beamten und Militärs. Sie umschloß aber auch die während des Krieges und in den Nachkriegswirren aus Galizien und der Bukowina nach Österreich geflüchteten Juden und

<sup>124</sup> Bericht. I. Band, S. 119–121; Beneš informierte Ministerpräsident Kramář am 22. Dezember von dieser Entscheidung. Vgl. ČPMK, S. 122 f.

<sup>125</sup> Hannelore Burger, Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit im Bild der Verfassungen von Monarchie und Republik, in: Kriechbaumer u. a., Die junge Republik, S. 87–99, hier S. 89 f.

<sup>126</sup> Ilse Reiter, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert (= Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2), Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2000, S. 321; Margarete Grandner, Staatsbürger und Ausländer. Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Kriegsflüchtlingen nach 1918, in: Gernot Heiß/Oliver Rathkolb (Hg.), Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann Institutes für Geschichte und Gesellschaft 25), Wien 1995, S. 60–85.

<sup>127</sup> Vorlage der Staatskanzlei. Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, in: Der österreichische Staatsrat. Band 1, S. 368 f.

Jüdinnen, was sofort auf Widerspruch der bürgerlichen Parteien stieß. In Abwesenheit von Renner, Seitz und Staatsnotar Sylvester – sie waren wegen der Abdankung Kaiser Karls bei einer Besprechung mit Ministerpräsident Heinrich Lammasch – wurde die entsprechende Passage aus der Vorlage gestrichen und zusätzlich dem Referenten aufgetragen, „im Motivbericht die Meinung des Staatsrates zum Ausdruck zu bringen, daß aus dem Gesetze für die aus Galizien eingewanderten Juden die Erlangung der Heimatsberechtigung nicht gefolgert werden könne“.<sup>128</sup> Damit entsprach die Vorlage einer zeitgenössischen antisemitischen Stimmung, die die „Ostjuden“ verantwortlich für die ganze kriegsbedingte Nachkriegsmisere auf dem Wohnungsmarkt und in der Ernährungslage machte.<sup>129</sup>

Diese Konzeption des Staatsbürgerrechts setzte sich in den Verhandlungen der Provisorischen Nationalversammlung vom 11. November und im neuerlich damit befaßten Verfassungsausschuß vom 22. November durch.<sup>130</sup> Auf Antrag des Verfassungsausschusses erweiterte die Provisorische Nationalversammlung nun in ihrer Sitzung vom 27. November 1918 per Gesetzesbeschluß den Kreis der deutschösterreichischen Staatsbürger zusätzlich zu den hier heimatberechtigten Personen um alle jene Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiet der Republik Deutschösterreich ihren Wohnsitz hatten und ein Loyalitätsgelöbnis für den Staat abgaben. Damit war die Zuwanderung der Vorkriegszeit generell erfaßt. Für die in Kriegs- und Nachkriegszeit nach Deutschösterreich zugewanderten Altösterreicher galt dieselbe gesetzliche Regelung, ausgenommen die in Galizien, Dalmatien und Istrien heimatberechtigten Personen sowie Ungarn und Alt-Ausländer. (Die in der Vorlage des Verfassungsausschusses genannte Bukowina wurde in der Nationalratssitzung vom 27. November von der Sonderregelung ausgenommen.) Damit entsprach das Gesetz den schon im Staatsrat und anschließend in der ersten Lesung des Gesetzes am 11. November geäußerten Vorbehalten gegenüber den jüdischen Flüchtlingen; Dalmatien und Istrien wurden lediglich zur Bemäntelung der antijüdischen Absicht in die Regelung einbezogen und weil außerdem von dort nur wenige deutsche Beamte und Militärs nach Österreich zugewandert waren. Die Zuwanderung aus Triest mit seiner starken deutschen Minderheit war davon nicht betroffen. Die Formulierung dieser antijüdisch motivierten Ausgrenzung Galiziens und anfänglich auch der Bukowina als Herkunftsländer aus der Staatsbürgerschaftsregelung ist den vorliegenden Quellenüberlieferungen nach zu schließen auf eine mündliche und schriftliche Anregung des deutschradikalen Abgeordneten Karl Hermann Wolf schon in der Nationalversammlung vom 11. November zurückzuführen.<sup>131</sup> Der Text wurde im Verfassungsausschuß am 22. November ohne förmliche Abstimmung angenommen.<sup>132</sup> Der sozialdemokratische Abgeordnete

<sup>128</sup> Ebd., S. 360; Beilage 4 zu den Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung.

<sup>129</sup> Hannelore Burger, *Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart* (= Studien in Politik und Verwaltung 108), Wien/Köln/Graz 2014, S. 133 f; Beatrix Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1918, Wien/Köln/Weimar 1995, S. 145–159.

<sup>130</sup> PA, Prov. NV, Politische Akten/Ausschüsse, Verfassungsausschuß, Protokoll über die Sitzungen vom 22. November 1918, 9.45 und „Nachmittags“, sowie Schlußredaktion in der Sitzung am 23. November 1918. In der Vormittagsitzung vom 22. November war der Staatsrechtler Hans Kelsen anwesend. Er charakterisierte die vorliegende Lösung folgendermaßen: „Die Heimatbestimmung steht an der Spitze. Dann erst das Optionsrecht.“ Vgl. Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Abgeordneten, 11. Heft, S. 19.

<sup>131</sup> Der deutschliberale Abgeordnete Ofner bestätigt in der Provisorischen Nationalversammlung Wolfs Urheberschaft, wenn er sagt: Das Gesetz „wurde nun auf Antrag des Herrn Abgeordneten Wolf in der Weise modifiziert, daß nunmehr gewisse Länder ausgenommen worden sind“. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 6. Sitzung vom 27. November 1918, S. 182.

<sup>132</sup> PA, Prov. NV, Politische Akten/Ausschüsse, Verfassungsausschuß, Protokolle vom 22. November 9.45 und „Nachmittags“, sowie Schlußredaktion in der Sitzung am 23. November 1918.

Michael Schacherl hat als Berichterstatter in der Provisorischen Nationalversammlung vom 27. November die Bedeutung der Ausnahmeregelung heruntergespielt, weil sie „nur eine kleine Anzahl der neuen Ausländer – besonders aus den Flüchtlingsgebieten“ betreffe. Der Deutschliberale Ofner wiederum negierte in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 11. November ihre antijüdische Zielsetzung, wenn er ausführte, daß in einer auf das Wohnrecht abgestimmten Staatsbürgerschaft die Flüchtlinge ausgeklammert wurden, weil sie ohnehin hier nicht auf Dauer wohnen wollten.<sup>133</sup>

Heimatrecht und Bekenntnisprinzip bezogen sich trotz dieser versteckt antijüdischen Komponente formal auf eine ethno-politisch neutrale Staatsbürgerschaft. Diesen Grundsatz verließ die Provisorische Nationalversammlung am 27. November 1918 in einer mit den Stimmen der Deutschnationalen und Christlichsozialen verabschiedeten zusätzlichen Bestimmung, welche generell, also auch für die in Deutschösterreich Heimatberechtigten, das Bekenntnis zur deutschen Nation als Erfordernis der Staatsbürgerschaft aufstellte. Damit wäre beispielsweise den Wiener Tschechen und den ins obersteirische Industriegebiet zugewanderten Slowenen die Staatsbürgerschaft ebenso verwehrt worden wie den in Kärnten, der Südsteiermark oder Niederösterreich (Gmünd, Hohenau usw.) autochthonen slawischen Volksgruppen. Eine solche Bestimmung war jedoch problematisch wegen ihrer Rückwirkung auf die deutsche Minderheit in den slawischen und romanischen Nachfolgestaaten. Das Gesetz gefährde die Deutschen im tschechoslowakischen Staat, betonte Renner, außerdem wäre es „schlimmer als das Staatsbürgerrecht in Rußland und die Bestimmungen in Rumänien“, die bekanntlich die Juden in Ansiedlungsrayons zwangen bzw. ihnen überhaupt die Staatsbürgerschaft verwehrten. Vor allem aber wies Renner darauf hin: beim Zustandekommen des Gesetzes „an dem Tag, an dem es kundgemacht wird, haben wir überhaupt keine Staatsbürger“. <sup>134</sup> Außerdem war die ja für Deutschösterreich beanspruchte Volksgruppe der Südtiroler Ladiner vergessen worden. Das Gesetz war schlichtweg undurchführbar. Diesen Argumenten schloß sich der Staatsrat am 2. Dezember mit allen gegen die zwei deutschradikalen Stimmen Wolf und Teufel an. Der Beschluß über das Staatsbürgerrecht wurde an die Nationalversammlung mit der Bitte um Reassumierung zurückgeleitet.<sup>135</sup> Die Materie kam zwei Tage später in der Nationalversammlung zur Sprache, welche den Verfassungsausschuß beauftragte, innerhalb von 24 Stunden über die Vorlage neuerlich dem Haus zu berichten.<sup>136</sup> Im Verfassungsausschuß vom 4. Dezember kam nun endlich die längst ausständige Grundsatzzdebatte zum Problemkreis Nation und Staatsbürgerschaft zustande. Der liberale Ofner brachte es auf den Punkt: „Man muss die Nationalität im rechtlichen und im nationalen Sinne unterscheiden.“ Ausführlich wurden die negativen Folgen eines ethnonationalen Staatsbürgerbegriffes auf die deutschen Minderheiten in den übrigen Nachfolgestaaten erörtert. Der nationaldemokratische Abgeordnete August Maria Kemetter, der in der Nationalversammlung den Antrag eingebracht hatte, machte einen Rückzieher, weil es „gewisse Bedenken“ gegen seinen Antrag gebe. Endlich wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 5. Dezember 1918 das Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht ohne dieses obligatorische Nationalbekenntnis beschlossen (StGBI. Nr. 91).<sup>137</sup>

Die endgültige Regelung der Staatsbürgerschaft war ohnehin den Siegermächten vorbehalten. Der Staatsvertrag von St. Germain kombinierte vom Ansatz her sehr unterschiedliche

<sup>133</sup> Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 3. Sitzung vom 11. November 1918, S. 72.

<sup>134</sup> SRP Nr. 49/2 vom 28. November 1918.

<sup>135</sup> SRP Nr. 52/2 vom 2. Dezember 1918.

<sup>136</sup> Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 7. Sitzung vom 4. Dezember 1918, erste Lesung und Zuweisung an den Verfassungsausschuß, S. 191–199.

<sup>137</sup> Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen hrsg. v. H. Kelsen. Teil 1, Wien/Leipzig 1919, S. 73–80.

Prinzipien von Wohnsitz, Geburtsort und Heimatrecht mit dem Optionsprinzip. Die Entstehungsgeschichte der Artikel zur Staatsbürgerschaft ist sehr komplex. Die ersten den Österreichern überreichten Vertragsentwürfe orientierten sich in Analogie zum Versailler Vertrag am „Wohnsitz“ in den betreffenden neuen Staaten. Tschechoslowakische Staatsbürger unter Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wurden laut Vertragsentwurf vom 2. Juni 1919 alle österreichischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in Gebieten, „die als Teil des tschechoslowakischen Staates anerkannt sind“.<sup>138</sup> Der Vertragsentwurf vom 20. Juli enthielt analoge Bestimmungen für Jugoslawien und Rumänien.<sup>139</sup> Die erstmals im Vertragsentwurf vom 20. Juli mitgeteilten Bedingungen über die italienische Staatsbürgerschaft hingegen beruhen auf einer Kombination von Geburtsortsprinzip (*ius soli*) und Heimatzuständigkeit (*pertinenz*), in französischer Diktion *indigénat*. Die italienische Staatsangehörigkeit erwarben nun jene bisherigen österreichischen Staatsbürger, welche in den nunmehr italienischen Gebieten „geboren sind und dort zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages gemäß dem lokalen Verwaltungsrecht ihre Zuständigkeit (*pertinenz*) haben“. Wer die Zuständigkeit allerdings erst nach dem 24. Mai 1915 oder lediglich aufgrund seiner Berufstätigkeit erworben hatte, bedurfte für den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft einer besonderen Bewilligung des italienischen Staates.<sup>140</sup> Diese für Italien geltende Regelung hat eine am 6. Juni 1919 vom Obersten Rat (*Conseil des quatre*) eingesetzte Spezialkommission vom 9. bis zum 14. Juni erarbeitet.<sup>141</sup> Ihre Arbeitsgrundlage bildete ein schon am 6. Juni dem Viererrat vom Komitee für die „Political clauses“ vorgelegter Entwurf, der bezüglich der italienischen Staatsbürgerschaft Heimatrecht und Geburtsrecht in gleicher Weise kombinierte.<sup>142</sup> Das *ius soli* entsprach einer in Italien und Frankreich geltenden römisch-rechtlichen Tradition; das Heimatrecht, *pertinenz*, hingegen wurde aus der altösterreichischen Rechts-tradition übernommen.

Die österreichische Friedensdelegation hat eine gewisse Vereinheitlichung auf Basis des Heimatrechts bewirkt. Schon ihre Antwort vom 10. Juli auf die Friedensbedingungen vom 2. Juni enthielt den Vorschlag, „alle diese Verfügungen durch die im Gegenvorschlag niedergelegten Texte zu ersetzen, die sich auf die klare und präzise Vorschrift beschränken, daß jede Person jenem Staat angehört, in dem sich ihr gesetzlicher Wohnsitz befindet“.<sup>143</sup> „Jedermann“ sollte daher „dem Staate angehören, welchem auf Grund des gegenwärtigen Friedensvertrages seine Heimatgemeinde einverleibt wird oder werden wird“.<sup>144</sup> In der Antwort vom 6. August auf die Friedensbedingungen vom 20. Juli ist die Staatsangehörigkeit förmlich mit dem „Heimatrecht“ in der „Heimatgemeinde (*pertinenz*)“ gekoppelt.<sup>145</sup> Die „Friedensmacher“ haben diese österreichischen Anregungen aufgegriffen, wie sie überhaupt in dieser Verhandlungsphase bereit waren, die Friedensbedingungen abzumildern und zu homogenisieren. Tatsächlich war der Vertragstext revisionsbedürftig. Vor allem fehlte eine klare Terminologie zur Abgrenzung von Alt- und Neuösterreich.<sup>146</sup> Das mit der Beantwortung der österreichi-

<sup>138</sup> Vgl. Bericht. I. Band, S. 49; dazu die österreichische Antwort S. 335 und 355.

<sup>139</sup> Art. 57 und 69; für die Tschechoslowakei Art. 65, in: Bericht. II. Band, S. 14–17.

<sup>140</sup> Art. 37, in: Bericht. II. Band, S. 12.

<sup>141</sup> Conférence de la paix 1919–1920. Recueil des actes de la Conférence. Partie IV. Commissions de la Conférence. D. Questions spéciales. Commission des clauses politiques italiennes du Traité avec l’Autriche, Paris 1931, S. 378–401.

<sup>142</sup> Papers relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Volume 6, Washington 1946, S. 223.

<sup>143</sup> Bericht. I. Band, S. 360.

<sup>144</sup> Bericht. I. Band, S. 333.

<sup>145</sup> Bericht. II. Band, S. 117 und S. 263.

<sup>146</sup> Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen, 2. September 1919, Bericht. II. Band, S. 325–327.

schen Gegenvorschläge beauftragte Committee on Political Clauses hat unter seinem Vorsitzenden M. Laroche die Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft gründlich überarbeitet. „The original clauses on the subject of nationalities had been found to be inapplicable. The Austrian objection to the original articles had been supported by his Italian colleagues, and by the Czecho-Slovak delegates. The result was that they were now being redrafted.“<sup>147</sup> Der anschließend vom Coordinating Committee sprachlich überarbeitete Text wurde im Rat der Delegationsführer am 25. August „im Prinzip“ angenommen und am nächsten Tag dem Coordinating Committee zur letzten Textkorrektur übergeben.<sup>148</sup>

In den endgültigen Friedensbedingungen vom 2. September 1919 ist nun konsequent das Wohnsitzprinzip durch das Heimatrecht ersetzt, was offenbar auch den Intentionen der italienischen und französischen Unterhändler entsprach, weil es den Kreis der Staatsbürger erheblich einengte. Entsprechend Artikel 64 mußte Österreich alle Personen „von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit“ als österreichische Staatsbürger anerkennen, „die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht (pertenenza) auf dem österreichischen Staatsgebiet besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind“. Dasselbe Prinzip galt auch für die übrigen Nationalstaaten, da nach Artikel 70 „alle Personen, die das Heimatrecht (pertenenza) in einem Gebiet besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte“, ohne weiteres „unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates erwerben, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.“<sup>149</sup> Das Prinzip der Reziprozität zwischen allen Nachfolgestaaten wurde allerdings eingeschränkt, denn für den serbisch-kroatisch-slowenischen und den tschechoslowakischen Staat wurde zusätzlich eine Reklamationsregelung eingeführt, da Personen, die erst nach dem 1. Jänner 1910 im Gebiet des jeweiligen Staates das Heimatrecht erworben hatten, die entsprechende Staatsbürgerschaft nur mit staatlicher Genehmigung erhielten.<sup>150</sup> Für die automatische Erwerbung der italienischen Staatsbürgerschaft galten weiterhin additiv Geburts- und Heimatrecht. „Nicht ohne weiteres“ erwarben die italienische Staatsbürgerschaft „Personen, die in diesen Gebieten zuständig, jedoch nicht daselbst geboren sind“, sowie Personen, die die Heimatzuständigkeit erst nach dem 24. Mai 1915 oder aufgrund ihres „ständigen Amtssitzes“ erworben hatten.<sup>151</sup> Damit erhielt Italien eine Handhabe, allen nicht hier zuständigen Wohnhaften die Staatsbürgerschaft zu verweigern, was beispielsweise die Abschiebung vieler Beamter aus Südtirol ermöglichte.<sup>152</sup>

Auch der Vertrag von St. Germain enthielt die Möglichkeit zur Erwerbung von Staatsbürgerschaft durch Option, wobei das Optionsrecht im Laufe der Verhandlungen mit den Österreichern gleichfalls vom Wohnsitz- auf das Heimatrechtsprinzip umgestellt wurde.<sup>153</sup> Der Vertragsentwurf vom 2. Juni gewährte österreichischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der nunmehrigen Tschechoslowakei innerhalb von zwei Jahren vom Inkrafttreten des Vertrages an das Recht, „für die österreichische Staatsangehörigkeit zu optieren“.

<sup>147</sup> Sir James Headlam-Morley vom Coordinating Committee im Rat der Delegationsführer am 19. August 1919; Documents on British foreign policy 1919–1939. 1. Series, Band 1, London 1947, S. 436. Im Einzelnen läßt sich der Entscheidungsprozeß nicht nachverfolgen, weil die Protokolle der damit beauftragten Kommissionen für Politische Fragen und des Koordinationskomitees nicht ediert sind.

<sup>148</sup> Ebd., S. 511 und S. 544; Bericht des Coordinating Committee an den Rat der Delegationsführer am 25. August 1919, in: Papers relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Volume 7, Washington 1946, S. 859–926.

<sup>149</sup> Bericht. II. Band, S. 428.

<sup>150</sup> Art. 76, in: ebd., S. 429.

<sup>151</sup> Art. 71, in: ebd., S. 428.

<sup>152</sup> Reiter, Ausgewiesen, S. 327.

<sup>153</sup> Laut Vertragsentwurf vom 20. Juli. Art. 58 und 65 beziehen sich auch die Optionsbestimmungen auf den Wohnsitz.

Ebenso hatten Tschechoslowaken mit österreichischer Staatsangehörigkeit und ständigem Wohnsitz „in Gebieten der früheren Österreichisch-Ungarischen Monarchie“ „das Recht, für den tschecho-slowakischen Staat zu optieren“.<sup>154</sup> Diese Vertragsklauseln für die Tschechoslowakei und analoge für Jugoslawien und Rumänien enthält auch der Vertragsentwurf vom 20. Juli.<sup>155</sup> Im Vertrag von St. Germain vom 2. September sind diese Bestimmungen durch einen zusammenfassenden Artikel 78 auf Basis des Heimatrechts ersetzt: „Personen über 18 Jahre, die ihre [alt/neu]österreichische Staatsangehörigkeit verlieren und von Rechts wegen eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 70 [siehe oben] erwerben, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an für die Zugehörigkeit zu dem Staate optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen Gebiet erwarben.“ Daraus ergab sich eine Optionsmöglichkeit der nunmehr ipso iure tschechoslowakischen, jugoslawischen und rumänischen Staatsbürger für Österreich, streng genommen aber nicht von nunmehrigen Österreichern für die übrigen Nationalstaaten.<sup>156</sup> Dieses Manko wurde im Falle der Tschechoslowakei durch den Sondervertrag zwischen der Tschechoslowakei und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September insofern kompensiert, als österreichischen, deutschen und ungarischen Staatsbürgern sowie Personen deutscher oder ungarischer Ethnizität mit Wohnsitz oder Heimatrecht in der Tschechoslowakei die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nicht versagt werden konnte. Die tschechoslowakische Friedensdelegation hatte vergeblich verlangt, auch diese Bestimmung auf das Heimatrecht einzuzengen.<sup>157</sup> Spezielle Optionsbestimmungen galten im Staatsvertrag von St. Germain für Italien; sie betrafen hauptsächlich das Optionsrecht jener Personen, die auf nunmehr italienischem Staatsgebiet bloß „zuständig, jedoch nicht daselbst geboren sind“.<sup>158</sup>

Der Staatsvertrag von St. Germain enthält zusätzlich zu den genannten Bestimmungen eine Optionsregelung nach sprachlich-kulturellen Kategorien. Nach Art. 80 konnten Personen, die in einem ehemals zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt waren und sich dort nach „Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung“ unterschieden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages für den Staat optieren, wo die Mehrheit der Bevölkerung die „gleiche Sprache“ sprach oder „derselben Rasse“ wie sie angehörte. Dieser Artikel 80 geht auf einen Vorschlag der deutschösterreichischen Friedensdelegation zurück. Schon in ihrer Antwort auf den ersten Vertragsentwurf vom 2. Juni beantragte die österreichische Delegation eine solche Erweiterung, daß „die Personen fremder Rasse und Sprache im Optionswege jenen Staat zur Heimat erwählen können, dem sie nach Rasse und Sprache angehören“.<sup>159</sup> Sie wiederholte die Anregung in ihrer Antwort auf die Friedensbedingungen vom 20. Juli samt Gegenvorschlägen.<sup>160</sup> Die Terminologie „race“ und „langue“ übernahm die österreichische Note den Minderheitenschutzbestimmungen des Friedensvertragsentwurfes vom 2. Juni, wo vom Schutz für Freiheit und Leben ohne „distinction de naissance, de nationalité, de langage,

<sup>154</sup> Vertragsentwurf 2. Juni 1919, III. Teil, Abschnitt III, Art. 4 und 5, Rekapitulation durch die österreichische Delegation, in: Bericht. I. Band, S. 355 f.

<sup>155</sup> Art. 57, 65 und 70, Bericht. II. Band, S. 14–17.

<sup>156</sup> Josef I. Kunz, Die völkerrechtliche Option. II: Staatsangehörigkeit und Option im deutschen Friedensvertrag von Versailles (Nachtrag) und im österreichischen Friedensvertrag von St. Germain, Breslau 1928, S. 198 f.

<sup>157</sup> Conférence de la paix 1919–1920. Recueil des actes de la Conférence. Partie VII. B.I. Commission des nouveaux états, Paris 1929, S. 372.

<sup>158</sup> Art. 71, in: Bericht. II. Band, S. 427.

<sup>159</sup> Übersendung der Gegenvorschläge, 10. Juli 1919, Bericht. I. Band, S. 333 und S. 360.

<sup>160</sup> Antwort vom 6. August 1919, in: Bericht. II. Band, S. 117 und S. 263.



de race ou de religion“ die Rede ist.<sup>161</sup> Sie gehört also zur Begriffswelt der alliierten und assoziierten „Friedensmacher“. Die Initiative zu den Minderheitenschutzbestimmungen der Pariser Vororteverträge ging bekanntlich von Vertretern der polnischen und rumänischen Jüdischen Gemeinschaft und US-amerikanischer jüdischer Organisationen aus, die zur Geltung brachten, daß sich der Schutz ihrer Traditionsgruppe nicht alleine auf Religion, Nation und Sprache beziehen könne.<sup>162</sup> In dieser kulturgeschichtlichen Konnotation zur Kennzeichnung einer gewissermaßen noch in mittelalterlichen Traditionen verharrenden religiösen Gruppe wird „Rasse“ vom amerikanischen Präsidenten Wilson auch im „Conseil des Quatre“ mit Bezug auf die osteuropäischen Juden verwendet.<sup>163</sup> Eine rassistische Konnotation nach biologischen Kriterien und Charaktereigenschaften lag der angelsächsischen Tradition fern. Auch für die Juden galt das in den USA und Frankreich verwirklichte Ideal einer vollen Integration in die Staatsbürgergesellschaft unbeschadet religiöser Bindungen. Explizit wurde die Bildung von autonomen Selbstverwaltungskörpern der Minderheiten, die jüdischen eingeschlossen, abgelehnt.<sup>164</sup> Dem Schutzbedürfnis der Minderheiten genüge im Allgemeinen die Formel der Gleichbehandlung nach Rasse und Sprache. Nur die Staaten Polen und Rumänien mußten wegen der dort virulenten antisemitischen Stimmung den Juden gewisse Sonderrechte für die Ausübung ihres Kultes, Polen beispielsweise zur Einhaltung des Sabbats, und für ihr Schulwesen gewähren. In Österreich hielt man solche Vorkehrungen für überflüssig. Auf Vorschlag der Commission des Nouveaux États enthielten die Minderheitenschutzbestimmungen des Vertrags von St. Germain keine speziellen Klauseln für die jüdische Bevölkerung.<sup>165</sup> Präsident Wilson billigte diese Meinung seiner Fachleute, weil sich in Österreich „die Frage [der jüdischen Bevölkerung] ganz anders als in Polen stelle“, obwohl eine Reklamation der Polen wegen Ungleichbehandlung nicht auszuschließen war.<sup>166</sup>

Übrigens dienten nach Intention der Friedenskonferenz alle Minderheitenschutz- und Optionsbestimmungen letztlich dem Zweck einer nationalen Homogenisierung. Der Minderheitenschutz sollte lediglich durch Übergangsbestimmungen auf eine gewisse Zeit die Anpassung der ethnisch allogenen, „fremdgeborenen“ Bevölkerung an die Mehrheit erleichtern. Auch die Optionsbestimmungen leisteten nach diesem Konzept ihren Beitrag zur kulturell-sprachlichen Homogenisierung durch freiwillige Ab- und Zuwanderung. Passend dazu heißt es in der alliierten Antwortnote auf Österreichs Bemerkungen zu den Staatsbürgerschaft betreffenden Artikeln, es liege doch ohnehin im Interesse der Konferenz, die Nationalstaaten zu homogenisieren: „Einen Optionsanspruch, der sich auf die Gemeinsamkeit der Sprache oder der Herkunft gründet, als ungerechtfertigt zu betrachten, hieße alle

<sup>161</sup> Section V. Protection des minorités, Bericht. I. Band, S. 51, identisch mit Art. 63 vom 2. September 1919, Bericht. II. Band, S. 425.

<sup>162</sup> Carole Fink, *Defending the rights of others: The great powers, the jews and international minority protection, 1878–1938*, New York 2004, S. 67–96.

<sup>163</sup> Sitzung vom 17. Mai, 11 Uhr, in: Paul Mantoux, *Les délibérations du Conseil des Quatre (24 mars 28 juin 1919)*. Band 2, Paris 1955, S. 93.

<sup>164</sup> Mantoux, *Les délibérations*, S. 452 und 486; Erwin Viehhaus, *Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert (= Marburger Ostforschungen 11)*, Würzburg 1960, S. 165.

<sup>165</sup> Sitzung der Commission des nouveaux états vom 23. Mai 1919, mit dem Bericht, daß der Conseil des Quatre die Minderheitenschutzbestimmungen im österreichischen Vertrag am 22. Mai 1919 unterschrieben habe. *Conférence de la paix 1919–1920. Recueil des actes de la Conférence, Partie VII., Bd. I Commission des nouveaux états*, Paris 1929, S. 55 f. Auch der Vertrag mit der Tschechoslowakei enthielt keine Schutzbestimmungen für Juden, Beschluß der Kommission vom 21. Mai 1919, ebd. S. 48.

<sup>166</sup> Sitzung des Viererrates am 26. Mai 1919, 4 Uhr. Mantoux, *Les délibérations*, S. 214.



wesentlichen Tatsachen bestreiten, auf denen die Staatsangehörigkeit beruht. Die neuen Staaten haben überdies keinerlei Interesse, die Zahl jener ihrer Angehörigen zu vermehren, welche ihrer Staatsangehörigkeit weder durch ihre Rasse, noch durch ein wirkliches Zusammengehörigkeitsgefühl angehören.<sup>167</sup> Bei diesen gedanklichen Voraussetzungen akzeptierten die Alliierten die von Österreich erwünschte Anpassung der Optionsbestimmungen nach Kriterien „de race et de langue“.

Eine rassistische Komponente läßt sich auch für die österreichische Friedensdelegation ausschließen, wenn sie aus dem Vertragsentwurf vom 2. Juni 1919 die Sprachregelung Rasse und Sprache übernahm – übrigens auch in der „Denkschrift über die Grenzen Deutschösterreichs“ zur Charakterisierung einer „nach Rasse und Sprache gemischten [deutsch-slowenischen] Bevölkerung“ des Marburger Beckens.<sup>168</sup> Die österreichischen Gegenvorschläge vom 10. Juli verwendeten die Begriffe „Rasse“ und „Sprache“ mehr oder weniger synonym, wenn sie das Optionsrecht jenen einräumten, die sich im gewöhnlichen Verkehr mit ihrer Familie „einer anderen Sprache als jener der herrschenden Rasse im Staate“ bedienen.<sup>169</sup> Die Gegenvorschläge vom 6. August 1919 übersetzten „race et langue“ einmal mit „Rasse und Sprache“, ein anderes Mal mit „Volksstamm“.<sup>170</sup> Auch die österreichischen Nachkriegsregierungen vermieden es, den Vertrag rassistisch auszulegen. Erst mit Amtsantritt des Innenministers Leopold Waber am 21. Juni 1921 wurde der Vertrag von St. Germain im rassistischen Sinn interpretiert, um die „Optionsgesuche von Juden abzuweisen“.<sup>171</sup>

## Die Verteilung des gemeinsamen Erbes

Der Habsburgerstaat war zerfallen, nun folgte die Aufteilung des gemeinsamen Erbes, der Aktiva und Passiva, der gemeinsamen Verbindlichkeiten gegenüber den bisherigen Staatsbürgern und dem bisherigen Ausland. Wenn auch die völkerrechtlich gültige Regelung den Siegermächten in den Friedensverträgen vorbehalten war, so waren dennoch viele Fragen jetzt schon entschieden, beispielweise um ein Stocken der Verwaltungstätigkeit zu vermeiden, eine Fortsetzung der Gehaltszahlungen und Pensionen der bisher gemeinsamen Beamten und Militärs, die finanzielle Abwicklung von Staatsaufträgen und die Bedienung des Staatsschuldendienstes zu gewährleisten. Für diese „Liquidation“ wurden in der turbulenten Transition von der Monarchie zu den Nationalstaaten mehrere Varianten ins Spiel gebracht. Der k.k. Ministerpräsident Max Frh. Hussarek von Heinlein scheiterte mit seinem Plan eines parlamentarischen Ausschusses des k.k. Abgeordnetenhauses zur Ordnung der inneren Angelegenheiten ebenso wie sein designierter Nachfolger Heinrich Lammasch mit

<sup>167</sup> Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen, 2. September 1919, in: Bericht. II. Band, S. 326.

<sup>168</sup> Denkschrift vom 2. Juni 1919, in: Bericht. I. Band, S. 139

<sup>169</sup> Bericht. I. Band, S. 333

<sup>170</sup> Bericht. II. Band, S. 117 und S. 263. Der Begriff „Volksstamm“ entspricht dem cisleithanischen „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ 1867, Art. 19; wobei die Juden nicht als Volksstamm anerkannt waren.

<sup>171</sup> Dieter Kolonovits, Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerrecht, in: Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945, 7), Wien/München 2004, S. 7–236, hier S. 62; Grandner, Staatsbürger, S. 75–79; Eleonore Lappin-Eppel, Zweifacher Neubeginn – die jüdischen Gemeinden in Österreich im 20. Jahrhundert, in: Miroslav Kunštát/Jaroslav Šebek/Hildegard Schmöller (Hg.), Kirche, Religion und Politik in Österreich und in der Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (= Schriftenreihe der Ständigen Konferenz österreichischer und tschechischer Historiker zum gemeinsamen kulturellen Erbe 3), Wien 2019, S. 7–31, hier S. 10 f.

dem Vorschlag eines „Exekutivkomitees der Nationalregierungen in Österreich“. <sup>172</sup> Anfang November 1918 stellte die deutschösterreichische Regierung den Vorschlag einer Liquidierungskommission der Nachfolgestaaten zur Diskussion. Doch Vlastimil Tusar, der tschechoslowakische Gesandte beim Ministerium Lammasch, bevorzugte die Vermittlungsdienste der bis zum 11. November 1918 ja formell noch bestehenden k.k. Regierung. Tatsächlich erreichte der k.k. Finanzminister Joseph Redlich die Zustimmung der deutschösterreichischen und tschechoslowakischen Regierungen am 6. November 1918 zur Aufnahme eines Zweimilliardenkredits bei der Österreichisch-Ungarischen Bank zur Deckung der Gehälter, Pensionen und sonstigen gemeinsamen Verpflichtungen. <sup>173</sup> Nach dem Regierungsverzicht des Kaisers und nach dem Rücktritt der k.k. Regierung waren die zentralen Behörden und Anstalten der Monarchie, „die noch Geschäfte abzuwickeln hatten, die die wirtschaftlichen, rechtlichen, militärischen Interessen aller Nachfolgestaaten berührten“, gleichsam herrenlos. <sup>174</sup> In dieser prekären Situation übernahm der deutschösterreichische Staat treuhändisch ihre Aufgaben. Die Provisorische Nationalversammlung beschloß am 12. November, die k.u.k. Ministerien und die k.k. Ministerien aufzuheben und ihre Aufträge und Vollmachten unter ausdrücklicher Ablehnung der Rechtsnachfolge den deutschösterreichischen Staatsämtern zu übertragen. Den anderen Nationalstaaten blieben die Ansprüche an die nunmehr „liquidierenden Ministerien“ gewahrt. Auch das „Gemeinschaftsgut“, soweit es sich auf deutschösterreichischem Staatsgebiet befand, verwalteten die deutschösterreichischen Staatsämter nunmehr „als Treuhänder aller beteiligten Nationen“; die Ansprüche der Nationalstaaten waren „völkerrechtlichen Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind“. <sup>175</sup>

Ein tragfähiges politisches Fundament erhielt diese „Abwicklung der gemeinsamen Angelegenheiten“ durch die seit 14. November im deutschösterreichischen Staatsamt des Äußern in unregelmäßigen Abständen tagende „Gesandtenkonferenz“ der Nachfolgestaaten Deutschösterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Rumänien, Italien und seit 27. November auch Jugoslawien. <sup>176</sup> Alle Vertreter, auch Vlastimil Tusar, waren von ihren jeweiligen Regierungen zur Teilnahme ermächtigt. <sup>177</sup> „Wir werden in Freundschaft zusammenarbeiten, um zu verhindern, daß die Freiheit der jungen nationalen Staaten durch blutige Zusammenstöße und Vorfälle bedroht wird“, <sup>178</sup> bekräftigte der mit einer Wienerin verheiratete Sozialdemokrat Tusar. Schon in ihrer ersten Sitzung verständigte man sich grundsätzlich auf die Entsendung von sogenannten Kommissären der einzelnen Nationalstaaten zu den liquidierenden Ministerien und Zentralen. <sup>179</sup> Die Verwirklichung dieses Plans zog sich allerdings in die Länge. Zwar wurden die deutschen Beamten auf Deutschösterreich vereidigt und die nichtdeutschen

<sup>172</sup> Hanns Haas, Staatsbildung als Programm: Der österreichische Staatsrat im November 1918, in: Der österreichische Staatsrat. Band 1, S. XXI–LXVI hier S. XXXV–XLI.

<sup>173</sup> Fritz Fellner (Hg.), Das politische Tagebuch Josef Redlichs. Schicksalsjahre Österreichs 1908–1919 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 40). Band 2, Graz/Köln 1954, S. 314.

<sup>174</sup> Otto Bauer, Die österreichische Revolution, Wien 1923, S. 131.

<sup>175</sup> StGBI. Nr. 5, Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ausgegeben am 15. November 1918.

<sup>176</sup> Die Protokolle der Gesandtenkonferenzen finden sich in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919; vgl. weiters Hanns Haas, Österreich-Ungarn als Friedensproblem. Aspekte der Friedensregelung auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie in den Jahren 1918–1919, phil. Diss., Band 1, Salzburg 1968, S. 4–53.

<sup>177</sup> Tusar in der 1. Gesandtenkonferenz vom 14. November 1918, in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919.

<sup>178</sup> 1. Gesandtenkonferenz vom 14. November 1918, in: ebd.

<sup>179</sup> Ebd.

aus gemeinsamen Mitteln weiter bezahlt. Diese „Sortierung der Beamten“ und die Überleitung des Amtes ins Liquidationsstadium übernahm beispielsweise das Staatsratsmitglied Dr. Waldner im Gemeinsamen Finanzministerium und im Obersten Rechnungshof.<sup>180</sup> Als „Liquidierungskommissär für das Kriegsministerium und das liquidierende Landesverteidigungsministerium“ ernannte der Staatsrat am 6. Dezember den Sektionschef Wilhelm Hanausek. Vorgesehen waren laut Stand 12. Jänner 1918 Bevollmächtigtenkollegien im Reichskriegsministerium, im österreichischen Landesverteidigungsministerium, im Gemeinsamen Finanzministerium sowie im deutschösterreichischen Staatsamt für Finanzen.<sup>181</sup> Nach und nach konstituierten sich die Kollegien und amtierten in eigenen Büros zur Überwachung der „ganzen Geschäftstätigkeit der Liquidierungsorgane“.<sup>182</sup> De facto schmälerte diese Internationalisierung den Einfluß der deutschösterreichischen Beamten in den jeweiligen Behörden; der Staatsrat verzögerte daher einige Zeit die Einrichtung weiterer Kollegien im Innenministerium und im Eisenbahnministerium sowie eines zur Verwaltung des Hofärzars.

Noch schwieriger war die Bildung einer Liquidierungskommission als zentrales ausführendes Organ der Gesandtenkonferenz. Man einigte sich zwar schon in der 6. Sitzung der Gesandtenkonferenz am 17. Dezember 1918 auf ihre vorrangige Aufgabe einer Inventarisierung aller gemeinsamen Aktiva und Passiva des österreichisch-ungarischen und österreichischen (Gesamt)staates. Diese Vorarbeiten sollten die Abwicklung der gemeinsamen Angelegenheiten, sei es im Kreise der Nationalstaaten, sei es durch die Pariser Friedenskonferenz vorbereiten. Die Kommission trägt „völkerrechtlichen Charakter“, das heißt, „eine Mehrheitsabstimmung findet nicht statt“. Doch erst am 21. Jänner 1919 beschloß die Gesandtenkonferenz die Aktivierung der Liquidierungskommission, die am 23. Jänner ihre Tätigkeit aufnahm und bis zum 30. Dezember 1919 in 115 Sitzungen ihr Arbeitspensum erledigte.<sup>183</sup> Die Liquidierungskommission galt nunmehr als vorgesetztes Organ der Bevollmächtigtenkollegien in den einzelnen liquidierenden Ministerien. Zur Aufarbeitung spezieller Fragen setzte die Gesandtenkonferenz Unterkommissionen ein, beispielsweise in ihrer 2. Sitzung vom 20. November 1918 eine „Finanzkommission“ und in der 3. Gesandtenkonferenz vom 27. November 1918 ein zwischenstaatliches Komitee für „Beamtenfragen“.

Die wichtigen Entscheidungen blieben ohnehin der Gesandtenkonferenz vorbehalten. Dringender Handlungsbedarf bestand bei der Sicherstellung der Gehälter und Pensionen für alle jene Beamten und Militärs, die in Deutschösterreich ihren Amtssitz hatten bzw. von Wien aus besoldet wurden, aber (vorläufig) nicht in den Dienst eines Nationalstaates getreten waren bzw. von diesem ihre Pension erhielten. Dabei handelte es sich überwiegend um nichtdeutsche Beamte bei den Zentralstellen, aber beispielsweise auch um stellunglose deutsche Offiziere. Schon in der ersten Gesandtenkonferenz vom 14. November 1918 einigte man sich im Grundsatz auf die Fortzahlung der Gehälter und Pensionen dieser bunt zusammengewürfelten Personengruppe durch das deutschösterreichische Staatsamt für Finanzen aus der „Konkursmasse“ der Monarchie bis Ende Dezember 1918.<sup>184</sup>

Weil mittlerweile die gemeinsamen Mittel zur Neige gingen, mußten die Nationalstaaten dem deutschösterreichischen Staatsamt für Finanzen die Mittel zur Fortsetzung der Aktion

<sup>180</sup> SRP Nr. 50 vom 29. November 1918.

<sup>181</sup> Berichte Bauers in der 8. Gesandtenkonferenz vom 21. Jänner 1918, in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919.

<sup>182</sup> Bericht des jugoslawischen Vertreters Dr. Ploj in der 8. Gesandtenkonferenz vom 21. Jänner 1918, in: ebd.

<sup>183</sup> Sitzungsprotokolle im Archiv der Republik BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Internationale Liquidierungskommission.

<sup>184</sup> 1. Gesandtenkonferenz vom 14. November 1918, in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919.

zur Verfügung stellen. Vom 1. Jänner 1919 an sollten „die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die auf einem Dienstverhältnisse zu der früheren gesamten bewaffneten Macht, zu den früheren k. und k. Zivilzentralstellen oder zu der früheren Kabinettskanzlei beruhen“ und die nicht von ihren Nationalstaaten formell übernommen bzw. besoldet wurden, durch Beiträge aller Nachfolgestaaten nach einem bestimmten Schlüssel gesichert werden. Dieser von einem Subkomitee der Gesandtenkonferenz vorgelegte Plan wurde in der Gesandtenkonferenz vom 17. Jänner 1919 bestätigt.<sup>185</sup> Auch die tschechoslowakische Regierung war „im Prinzip“ einverstanden. Vorbehalte erhob der Gesandte Vlastimil Tusar nur gegen die Einbeziehung hoher Militärs in diese Regelung, da es wohl nicht angehe, „daß die gemeinsame Armee überhaupt nicht mehr bestehe, dennoch aber aus gemeinsamen Mitteln noch ein Offizierskorps erhalten werde“.<sup>186</sup> Mittlerweile war ohnehin ein Großteil der höheren Militärränge bereits entweder in die jeweiligen nationalen Armeen aufgenommen, in den Zivildienst übergetreten oder pensioniert respektive zwangspensioniert worden. Mit 1. Jänner 1919 versetzte Deutschösterreich alle höheren Militärs ab der V. Rangklasse mit deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit in den Ruhestand. Diese Regelung betraf alle Generäle, Generalstabsärzte, Generalauditoren und Generalintendanten, insgesamt 300 Personen.<sup>187</sup> Trotz Zwangspensionierungen und Dienstquittierungen mit Abfertigung verrichteten im August 1919 immer noch etwa 10.360 Offiziere Dienst. Bei den liquidierenden Formationen dienten 6.500, in der Volkswehr 2.873 und außerhalb dieser Bereiche 987 Offiziere.<sup>188</sup>

Nach denselben Grundsätzen wie die Pensionen der Militärs und der Ministerialbürokratie sollten die „allgemeinen Pensionen des ehemaligen österreichischen Staates“, soweit sie aus technischen Gründen, beispielsweise durch die Postsparkasse, in Wien zur Auszahlung gelangten, von allen Nachfolgestaaten übernommen werden. Diese Regelung betraf vor allem nunmehr tschechische Staatsbürger, die bisher über Wien ihre Pension erhielten. Weil sich eine entsprechende multilaterale Abmachung verzögerte, schlossen Deutschösterreich und die Tschechoslowakei am 3./4. Dezember 1918 ein entsprechendes Interimsabkommen.<sup>189</sup> Auch die Unterhaltsbeiträge für Soldatenfamilien bzw. die Arbeitslosenfürsorge für die in die Heimat zurückgekehrten Soldaten wurden jedenfalls in Deutschösterreich und der Tschechoslowakei im Dezember 1918 überwiesen, allerdings für die nicht im jeweiligen Land heimatberechtigten Personen gegen spätere Abrechnung.<sup>190</sup> Man kann die sozialpolitische Bedeutung dieser Gehalts- und Pensionsabkommen nicht hoch genug einschätzen. Sie haben in schwerer Zeit nicht nur die Lebenssituation tausender Existenzen und Familien gesichert, sondern wesentlich zur Stabilisierung der politischen Verhältnisse beigetragen. Damit legten sie die Basis für die nationalstaatliche Aufteilung der Pensionslasten in den diversen bilateralen

<sup>185</sup> 7. Gesandtenkonferenz vom 17. Jänner 1919, in: ebd.

<sup>186</sup> Vlastimil Tusar, ebd.

<sup>187</sup> Verordnungsblatt des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen 3/1918, Präs. 1967. Aus dienstrechtlichen Gründen, weil sie bei ihrem raschen Avancement noch nicht die formalen Voraussetzungen für die Pensionierung erfüllten, waren die Generalstabsobersten von der Regelung ausgenommen. Wolfgang Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Ersten Republik (= Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten 9), Wien 1988, S. 25; Peter Melichar, Die Kämpfe merkwürdig Untoter, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 9 (1998), S. 51–84, hier S. 53; Wolfgang Etschmann, Theorie, Praxis und Probleme der Demobilisierung 1915–1921, phil. Diss., Wien 1979, S. 140.

<sup>188</sup> Danzers Armee Zeitung, 30. August 1919, S. 12, zitiert nach Doppelbauer, Elend S. 72.

<sup>189</sup> 7. Gesandtenkonferenz vom 17. Jänner 1919, in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919.

<sup>190</sup> 4. Gesandtenkonferenz vom 6. Dezember 1918, in ebd.; dazu Manuela Hauptmann, Unterhaltsbeiträge für Soldatenfamilien der Habsburgermonarchie im Ersten Weltkrieg, phil. Diss., Wien 2015.

Verträgen der Nachkriegszeit.<sup>191</sup> Die durchwegs nationalstaatlich orientierte Geschichtsschreibung hat diese Erfolgsstory übernationaler Kooperation verschwiegen oder bagatellisiert. Der Staatsvertrag von St. Germain mußte sich mit dieser komplexen Materie nicht mehr im Einzelnen auseinandersetzen. Sie gehörten zu jenen „finanziellen Regelungen“, die unter der Obhut der Reparationskommission durch „Übereinkommen“ der Nachfolgestaaten geregelt werden sollten.<sup>192</sup> Die staatlichen Pensionsansprüche wurden jedenfalls an die nunmehrige Staatsbürgerschaft gekoppelt. Die „Bezugsberechtigten von Zivil- und Militärpensionen des ehemaligen österreichischen Staates“, die nun als Angehörige eines anderen Staates als Österreich anerkannt waren, konnten „aus dem Titel ihrer Pension keine Ansprüche an die österreichische Regierung stellen“ (Art. 216/St. Germain).

Ein wesentliches Liquidierungsanliegen war die Bedienung des Staatsschuldenkupondienstes, der wie die ganze Staatsschuldenverwaltung mit Gesetz vom 12. November treuhändisch vom deutschösterreichischen Staat übernommen wurde und aus den noch vorhandenen gemeinsamen Mitteln, den sogenannten „Schatzscheinen“, respektive dem „Erlös der Kassenscheine“ finanziert wurde.<sup>193</sup> Als Gefahr bestand, daß die Gesandtenkonferenz diesen interimistischen Zustand beendete, weil nach tschechoslowakischer und polnischer Meinung die deutschösterreichische Treuhandschaft mit der Einsetzung der Liquidierungskommission beendet war, und als damit die Fortführung des Kupondienstes in Frage stand, griff die davon – vermutlich von österreichischer Seite – informierte Pariser Friedenskonferenz korrektiv ein,<sup>194</sup> um einen Zusammenbruch des Bank- und Kreditwesens auf dem Gebiet der ehemaligen Donaumonarchie zu verhindern. Wenn das geschähe, wie sollte die alliierte Lebensmittelhilfe für die Donaufstaaten bezahlt werden, äußerte sich besorgt der britische Außenminister Arthur James Balfour.<sup>195</sup> Zwar verwahrte sich der tschechoslowakische Außenminister Edvard Beneš gegen jede tschechoslowakische Rechtsnachfolge für österreichisch-ungarische Schulden und Verpflichtungen.<sup>196</sup> Die Angelegenheit wurde schließlich durch ein Schreiben der Friedenskonferenz entschieden, wonach die Bezahlung der Märzkupons kein Präjudiz für die Verteilung der österreichisch-ungarischen Schuld auf der Friedenskonferenz sei.<sup>197</sup> Es ist immerhin bemerkenswert, daß die Pariser Friedenskonferenz in direkte Beziehung mit der Gesandtenkonferenz trat, einem Organ zur autonomen Regelung internationaler Angelegenheiten der Donaufstaaten. Übrigens hat der Vertrag von St. Germain die Begleichung der Schulden des Habsburgerstaates auf alle Nachfolgestaaten aufgeteilt, ausgenommen die Kriegsschulden, die Österreich und Ungarn alleine zu tragen hatten.

Das zeitgenössisch aktuell am meisten umstrittene Kapitel betraf die Demobilisierung der Militärgüter. Die Sachdemobilisierung war im alten Österreich Aufgabe des „Generalkommissariats für Kriegs- und Übergangswirtschaft“. Das Amt sollte nicht nur die Bestände der Armee der volkswirtschaftlichen Verwertung zuführen, sondern auch den Wiederaufbau

<sup>191</sup> Hans Schmitz, *Die Angestelltenversicherung*. Band 1, Wien 1948, Einleitung.

<sup>192</sup> Vgl. Artikel 215, in: Bericht. II. Band, S. 503 und S. 348. Die Österreichische Delegation hat diese ihrem Rechtsverständnis entsprechende Regelung begrüßt. Gegenvorschläge vom 6. August 1919 zu den Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919, in: ebd., S. 211.

<sup>193</sup> 11. Gesandtenkonferenz vom 1. März 1919, Aussage des Vorsitzenden v. Rožický, Vertreter der polnischen Republik sowie 12. Gesandtenkonferenz vom 4. März 1919 in AdR, BKA/AA, NPA, Liase Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919.

<sup>194</sup> Haas, *Österreich-Ungarn*, S. 89.

<sup>195</sup> Beratung des Council of Ten, 24. Februar 1919, Papers relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Volume 4, Washington 1943, S. 100.

<sup>196</sup> Protokolle des Supreme War Council, 12. März 1919, Papers relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Volume 2, Washington 1942, S. 350.

<sup>197</sup> Schreiben: 12. Gesandtenkonferenz vom 4. März 1919, in: AdR, BKA/AA, NPA, Liase Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919.

der Volkswirtschaft organisieren.<sup>198</sup> Nach Auflösung dieses Amtes im November 1918 gingen die Nachfolgestaaten in punkto Sachdemobilisierung ganz unterschiedlich vor. Während Deutschösterreich, wie erwähnt, das auf seinem Gebiet liegende Gut treuhändisch und gegen Verrechnung übernahm,<sup>199</sup> requirierten die übrigen Nachfolgestaaten die gemeinsamen Sachgüter ohne jede Rückverrechnung. „Die stehlen es einfach“, konstatierte Karl Seitz in der 34. Staatsratssitzung vom 16. November 1918. Gleichzeitig aber verlangten sie ihren Anteil an den in Deutschösterreich, speziell in Wien und Umgebung, bei den Zentralen und diversen Sammelstellen liegenden Sachgütern, gelegentlich sogar die k.k. respektive k.u.k. Ministerialgebäude samt Einrichtung und den ganzen Hofstaat als gemeinsames Eigentum. In dieser Situation mehrten sich auch im neuen Österreich die Stimmen, die Sachliquidierung in Eigenregie zu übernehmen, wobei viele Militärlager und Zivildepots „beim plötzlichen Zusammenbruch des Krieges“ ohnehin bereits von der Bevölkerung teils mit, teils ohne Billigung kommunaler und regionaler Organe geplündert worden waren.<sup>200</sup> Die Verhandlungen des Staatsrates kreisten im November um die Frage, ob man nicht die Sachgüter rasch und unbürokratisch veräußern und nur den Erlös in die gemeinsame Liquidierung einbringen sollte. Damit wollte man einer gemeinsamen Sachliquidierung durch Organe der Gesandtenkonferenz oder gar einem Durchgriff der Entente auf die Sachgüterverteilung zuvorkommen. Dieser extreme Standpunkt war nicht durchzuhalten, weil Österreich selbst an einem zwischenstaatlichen Gütertausch interessiert war. Außerdem wußte man vom dringenden tschechoslowakischen Bedarf an Rüstungsgütern und industriellen Rohprodukten. „Was die Tschechen von uns zunächst fordern, ist die komplette Armeeausrüstung für 300.000 Mann“, berichtete Unterstaatssekretär Riedl von jüngsten Unterhandlungen.<sup>201</sup> Der Staatsrat einigte sich daher am 6. Dezember auf den Grundsatz, nach dem Vorbild der Nachbarstaaten die Demobilisierungsgüter „in ausschließliche Verwahrung“ zu nehmen und einen Anspruch auf „Realteilung“ in natura nur auf der Basis der Gegenseitigkeit anzuerkennen.<sup>202</sup> Mit dieser Übereinkunft war der Weg frei für zwischenstaatliche österreichisch-tschechische Verhandlungen vorbei an der Gesandtenkonferenz. Zum Mißfallen der übrigen Interessenten beschlagnahmten Deutschösterreich und die Tschechoslowakei jeweils ein Fünftel der auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Liquidierungsgüter zum bilateralen Austausch. Der am 13. Dezember unterschriebene Kompensationsvertrag betraf nach Aussage Tusars und Bauers industrielle Rohstoffe und Eisenbahnmaterialien; nach tschechoslowakischen Quellen erhielt die Tschechoslowakei aber auch Kriegsmaterial aus österreichischen Beständen.<sup>203</sup> Auch Kohle und Zucker wurde, wie erwähnt, gegen Demobilisierungsgut eingetauscht. Solange ein „Aufteilungsschlüssel“ für die Sachgüter zwischen den Nachfolgestaaten nicht zustande kam, wollten Tusar und Bauer ähnliche Verträge auch mit anderen Nachbarstaaten abschließen. Am 11. Dezember 1918 beschloß der Staatsrat die Errichtung der deutschösterreichischen Hauptstelle für Sachdemobilisierung.<sup>204</sup>

<sup>198</sup> Politisches Handbuch, S. 210–213, hier S. 210.

<sup>199</sup> StGBI. Nr. 5, Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ausgegeben am 15. November 1918.

<sup>200</sup> Politisches Handbuch, S. 210.

<sup>201</sup> SRP Nr. 54 vom 6. Dezember 1918; vgl. auch KRP Nr. 21/4 vom 6. Dezember 1918.

<sup>202</sup> SRP Nr. 54 vom 6. Dezember 1918. Es handelt sich formell nicht um einen Beschluß, sondern um einen Protokollvermerk, der nicht wie Beschlüsse vervielfältigt wurde.

<sup>203</sup> 6. Gesandtenkonferenz vom 17. Dezember 1918, in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz 1918–1919. Die Rede ist vom Militärgut in Korneuburg. Vgl. Tschechoslowakisches Regierungsprotokoll vom 7. Dezember 1918, in: Machatková/Malá (Hg.), *Z protokolů schůzí první československé vlády 1918–1919*, S. 19 f. Der Staatsrat trat dem vorläufigen Abkommen am 16. Dezember bei. Vgl. SRP Nr. 59/IIIa) vom 16. Dezember 1918.

<sup>204</sup> SRP Nr. 57/4 vom 11. Dezember 1918.



Die endgültige Regelung der Sachdemobilisierung oblag ohnehin der Friedenskonferenz. Dort wollte der tschechoslowakische Außenminister Beneš für die Tschechoslowakei „Wiedergutmachung fordern und das Prinzip der Liquidation Österreich-Ungarns a limine zurückweisen“.<sup>205</sup> Die auf ihrem Gebiet liegenden Staatsgüter sollte die Tschechoslowakei „gratuitement“ erhalten, die in Deutschösterreich und Ungarn befindlichen Staatsgüter hingegen, abgesehen vom speziellen Bedarf der Administration der beiden Staaten, sollten auf alle übrigen Nachfolgestaaten aufgeteilt werden.<sup>206</sup> Der Staatsvertrag von St. Germain stand jedoch auf dem Prinzip der territorialstaatlichen Verfügungsrechte über das Staatsgut, das übrigens Österreich und Ungarn als Rechtsnachfolger der Monarchie entschädigungslos zufiel, während es die übrigen Nachfolgestaaten zu Gunsten des österreichisch-ungarischen Reparationskontos ablösen mußten – wozu es freilich nie kam. Für die noch verbliebenen gemeinsamen Angelegenheiten war laut Art. 179/Staatsvertrag von St. Germain die Reparationskommission zuständig. Unter diesen Voraussetzungen hat die österreichische Regierung durch Gesetz vom 18. Dezember 1919 die Liquidierung nationalisiert (StGBI. 577/1919).

---

<sup>205</sup> Edvard Beneš an den tschechoslowakischen Finanzminister Alois Rašín, 25. Februar 1919, in: Franz Hadler, *Peacemaking 1919 im Spiegel der Briefe Edvard Beneš von der Pariser Friedenskonferenz*. Teil 1, in: *Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte*, Nr. 1 (1994): Rußland im 20. Jahrhundert, S. 213–255, hier S. 237.

<sup>206</sup> Note der tschechoslowakischen Delegation vom 16. Mai 1919, in: *Recueil des actes de la conférence*. Partie IV, B 7, Commission financière, Paris 1925, S. 80–82.





*Gertrude Enderle-Burcel/Clemens Reisner*

## **Darstellung der Quelle. Grundsätzliches zur Edition**

Die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien (ÖGQ) begann 2008 anlässlich des 90jährigen Bestehens der Republik Österreich mit der Edition der Protokolle des Staatsrates eine neue Reihe der Regierungsprotokolle. Diese Edition schließt an die bereits 1979 bzw. 1994 in Angriff genommenen Reihen zur Zwischenkriegszeit und zur Nachkriegszeit seit 1945 an. Damit wird für die Forschung eine weitere zentrale Quellenüberlieferung wissenschaftlich aufbereitet.<sup>1</sup> Die Edition der Staatsratsprotokolle wurde auf drei Bände konzipiert. Band 1 ist 2008 erschienen. Nach Streichung der Basissubvention 2009<sup>2</sup> können die Reihen der Aktenedition nur mehr projektbezogen fortgesetzt werden. Erst aus Anlaß des 100jährigen Bestandes der Republik Österreich konnte mit Unterstützung des österr. Bundeskanzleramtes und der Stadt Wien die Reihe der Edition der Protokolle des Staatsrates mit Band 2 und 3 fortgesetzt werden. Parallel dazu wurde die Edition der Kabinettsratsprotokolle der Regierung Karl Renner 1918–1920 begonnen. Die Edition wird die Protokolle des Kabinettsrates Nr. 1 vom 31. Oktober 1918 bis Nr. 198 vom 6. Juli 1920 umfassen. Der erste Band (Protokoll Nr. 1 vom 31. Oktober 1918 bis Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919) der voraussichtlich sechs Bände umfassenden Editionsreihe ist im Jahr 2018 erschienen.

Die Gesamtedition umfaßt die Protokolle des Vollzugsausschusses der Provisorischen Nationalversammlung, die Protokolle des Staatsrates sowie jene des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Der Editionsplan gibt Aufschluß über die Protokolle geordnet nach Bänden.

Der vorliegende Band 2 enthält die Protokolle des Staatsrates von Nr. 34 vom 16. November bis Nr. 57 vom 11. Dezember 1918. Der Band 3 wird die Staatsratsprotokolle von Nr. 58 vom 13. Dezember 1918 bis Nr. 77 vom 7. März 1919 sowie die Protokolle des Staatsratsdirektoriums von Nr. 1 vom 15. November 1918 bis Nr. 26 vom 11. März 1919 enthalten.

Die Regierungsarbeit war in diesen knapp vier Wochen durch die nachkriegsbedingte, alle Lebensbereiche umfassende Notlage sowie durch die Vorbereitung der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung und damit des Übergangs zur republikanischen Staatsform geprägt.

### **Zur Textüberlieferung**

Die Edition beruht auf Archivmaterial aus dem Bestand Ministerratsangelegenheiten, Ministerrat 1. Republik, Staatsratsprotokolle, des Archivs der Republik. Alle überlieferten Sitzungsprotokolle sind maschinschriftlich auf dünnem Durchschlagpapier erhalten. Es feh-

<sup>1</sup> Zu Bedeutung und Nutzen der Edition vgl. Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner, Darstellung der Quelle. Grundsätzliches zur Edition, in: Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner, Wien 2008, S. XIII–X XI, hier S. XVII–XX.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Gertrude Enderle-Burcel, Lust und Frust des Edierens. Gedanken zu dreißig Jahren Edition der Ministerratsprotokolle der Republik Österreich, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012, S. 297–312.

len Stenogramme und die maschinschriftlichen Originale. Offenbar erhielten auch alle im Staatsrat vertretenen Parteien ein Exemplar, sodaß vermutlich noch weitere Überlieferungen existieren. Die zeitgenössische Literatur der Zwanzigerjahre verwendete schon die Staatsratsprotokolle.<sup>3</sup> Das Archivmaterial besteht aus den Protokollen Nr. 1 bis Nr. 11 des Vollzugsausschusses und den in geschlossener Reihe von Nr. 12 bis Nr. 77 durchnummerierten Protokollen des Staatsrates sowie den Protokollen Nr. 1 bis Nr. 26 des Staatsratsdirektoriums. Das Protokoll Nr. 19 vom 5. November 1918 ist als einziges nicht auffindbar.

Zu den Sitzungsprotokollen gibt es Beschlußprotokolle, die die in den einzelnen Sitzungen gefaßten Beschlüsse wiedergeben. Diese Beschlußprotokolle wurden hektographiert an alle wichtigen Staatsfunktionäre verteilt und sind daher in großer Zahl erhalten. Ein gedruckter Index zu den Beschlußprotokollen diente der Verwaltung zur Orientierung und leichteren Handhabung.<sup>4</sup>

Allen Protokollen – mit Ausnahme von Nr. 36 – liegen ergänzende Materialien zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei. Diese Beilagen umfassen gedruckte Gesetzesentwürfe, Entwürfe von Vollzugsanweisungen, Anträge der Staatsräte sowie sonstiges Material, wie etwa Zeitungsartikel, Korrespondenzstücke o. ä. Diese Schriftstücke liegen den Protokollen als Konvolut bei. Das äußere Erscheinungsbild der Beilagen läßt Rückschlüsse auf eine provisorische, noch nicht formalisierte Regierungspraxis zu. So weisen die Beilagen regelmäßig handschriftliche oder maschinschriftliche Anmerkungen auf. Fallweise wurden Dokumente, etwa alte Tagesordnungen, wiederverwendet. Anträge der Staatsräte wurden als handschriftliche Notizen auf vorhandenen Materialien unterschiedlichster Größe und Beschaffenheit festgehalten.

Die Beilagen weisen handschriftliche Numerierungen auf, die eine Zuordnung zu den Protokollen und Tagesordnungspunkten ermöglichen.

Die Protokolle der Sitzungen des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums sind von 1 bis 26 durchnummeriert, reichen vom 15. November 1918 bis 13. März 1919 und befinden sich gleichfalls im Archiv der Republik. Diese Protokolle sind mit „Vermerkprotokoll“ oder „Vermerk“ überschrieben und wurden vom Präsidialdirektor der Staatskanzlei, Josef Löwenthal, geführt.

## **Protokollführung**

Die Protokolle – mit Ausnahme jener des Staatsratsdirektoriums – führten anfangs abwechselnd drei Mitglieder des Gremiums, die Staatsräte Robert Freißler, Wilhelm Miklas und Josef Seliger, das entsprach der Gepflogenheit parlamentarischer Ausschüsse. Die Beschlußprotokolle zu den ersten zwei Sitzungen sind vom Staatskanzler Karl Renner selbst verfaßt. Dem Vollzugsausschuß wurde am 29. Oktober 1918 der Archivar Viktor Kreuzinger zur Dienstleistung zugeteilt. Als einziger Schriftführer des Vollzugsausschusses und des späteren Staatsrates verfaßte er Anfang November 1918 die Verhandlungsschriften und die Beschlußprotokolle. Als die Staatskanzlei kurz vor Ausrufung der Republik die Beamten Dr. Arthur Fenz, Dr. Viktor Groß und Dr. Karl Schmidt mit der Anfertigung der Beschlußprotokolle betraute und die stenographische Aufnahme der Verhandlung halbstündig abwechselnd Be-

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Ludwig Brügel, Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie, Band 5: Parlamentsfeindlichkeit und Obstruktion. Weltkrieg; Zerfall der Monarchie (1907–1918), Wien 1925; Robert Freißler, Vom Zerfall Österreichs bis zum tschechoslowakischen Staate, Berlin 1921; Edmund Glaise-Horstenau, Die Katastrophe. Die Zertrümmerung Österreich-Ungarns und das Werden der Nachfolgestaaten, Zürich/Leipzig/Wien 1929.

<sup>4</sup> Register zu den Beschlußprotokollen des Vollzugsausschusses der Provisorischen Nationalversammlung und des Staatsrates, 21. Oktober 1918 bis 7. März 1919, Wien 1919.

amte des ehemaligen Stenographenbüros des Reichsrates besorgten, hatte Kreuzinger die Verhandlungsschriften auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ab 7. Dezember 1918 wurde auf die Beamten des Stenographenbüros verzichtet. Seitdem versahen Kreuzinger und die drei genannten Beamten den Stenographendienst. Die Stenogramme sind bisher nicht gefunden worden.

## **Auswahl und Anordnung der Dokumententeile**

Die einzelnen Teile der chronologisch geordneten Sitzungsprotokolle wie Präsenzliste, Tagesordnung, Reinschrift des Sitzungsprotokolls und Beschlußprotokoll werden in der Regel im vollen Umfang wiedergegeben. Auf editionstechnisch bedingte Ausnahmen wird im Detail eingegangen.

Die Dokumententeile umfassen den Dokumentenkopf, – falls vorhanden – die Tagesordnung, weiters Beilagenlisten, die von den Bearbeitern erstellt wurden, die Texte der Protokolle und der Beschlußprotokolle sowie in Einzelfällen den Inhalt von historisch besonders relevanten Beilagen.

### Dokumentenkopf

Von den Bearbeitern wurde ein standardisierter Dokumentenkopf erstellt. Dieser gibt Aufschluß über die Protokollnummer, Wochentag und Datum der Sitzung, und soweit feststellbar über den Vorsitz, den oder die Schriftführer und die Dauer der Sitzung. Weiters wird die Anwesenheit der Staatsräte, Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und sonstiger Teilnehmer der Sitzung in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Über Funktion, Partei- oder Ressortzugehörigkeit der Anwesenden gibt das Personenregister Auskunft.

Der Dokumentenkopf enthält auch Hinweise auf die vorhandenen Teile des Protokolls – Reinschrift, Präsenzliste, Beschlußprotokoll. Fehlende Präsenzlisten wurden anhand der Wortmeldungen rekonstruiert.

### Tagesordnung

Dem Dokumentenkopf folgt die Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde meist zwei bis drei Tage vor der Staatsratssitzung erstellt und entspricht nur in seltenen Fällen dem tatsächlichen Verhandlungsverlauf. Einzelne Punkte der vorgesehenen Tagesordnung wurden nicht selten ohne Angabe von Gründen nicht behandelt, andererseits wurden häufig dringend zu behandelnde Themen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt. Den ersten Protokollen liegen keine Tagesordnungen bei, ab Protokoll Nr. 42 vom 22. November 1918 sind sie regelmäßiger vorhanden. In den 23 Protokollen des vorliegenden Bandes gibt es bei 12 Protokollen Tagesordnungen. Die Tagesordnungen wurden in der Originalform übernommen. Die Abweichungen zum tatsächlichen Sitzungsverlauf wurden im Anmerkungsapparat des Haupttextes vermerkt.

### Beilagenliste

Auf die Tagesordnung folgt eine vom Bearbeiter erstellte Beilagenliste, die Aufschluß über Form, Inhalt und Umfang des beiliegenden Materials gibt. Die Numerierung der Beilagen erfolgt dem Original entsprechend mit römischen Ziffern.

### Text des Protokolls

Auf die schematisierten Anfangsteile der Dokumente – Dokumentenkopf, Tagesordnung, Beilagenliste – folgt der Text der Protokolle. Der Text wird in vollem Umfang wiedergegeben.

Die maschinschriftlich abgefaßte Reinschrift weist fallweise handschriftliche Korrekturen und Ergänzungen auf. Textkritische Hinweise dazu finden sich im Anmerkungsapparat. Die Protokolle sind ausführlich, aber nicht als Wortprotokolle geführt. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind wörtlich aufgenommen, die in Diskussionen vorgebrachten Argumente häufig zu Blöcken zusammengefaßt. Eine Ausnahme bilden die Protokolle Nr. 56 und Nr. 57, die den Diskussionsverlauf nur in Stichworten wiedergeben. Die Texte aller übrigen Protokolle sind ausformuliert. Unverkennbar ist die Professionalität der im Parlament geübten Schriftführer. Alle Protokolle sind gut redigiert, es gibt nur wenige Unsicherheiten bezüglich der intendierten Aussage.

### Beilagen

Die Beilagen zu den Sitzungsprotokollen wurden – wie schon angeführt – in einer dem Protokolltext vorangestellten und vom Bearbeiter erstellten Beilagenliste verzeichnet.

Auf Grund des sehr großen Umfanges der Beilagen werden diese nicht in die Edition aufgenommen. Nur in Ausnahmefällen finden historisch besonders relevante Beilagen Eingang in die Edition. Im vorliegenden Band wurde nur eine Beilage des Protokolls Nr. 37 – der Entwurf einer Geschäftsordnung für den Staatsrat – in vollem Umfang aufgenommen.

Von allen Beilagen wurden umfangreiche Regesten in Form von Anmerkungen erstellt, die Aufschluß über Art, Verfasser, Inhalt und Umfang der Beilage geben. Ein Teil der Inhalte der Beilagen, etwa wenn es sich um Anträge der Staatsräte handelt, wird in vollem Wortlaut im Beschlußprotokoll wiedergegeben. Auf dies wird im Anmerkungsapparat mit Verweis auf den betreffenden Punkt im Beschlußprotokoll hingewiesen.

### Beschlußprotokolle

Die Beschlußprotokolle wurden in die Edition aufgenommen, da sie häufig zusätzliche Informationen zum Protokolltext enthalten. So scheinen manche Anträge nur im Beschlußprotokoll auf bzw. sind in ausführlicherer Form als im Haupttext behandelt. Die Diskussion mancher Themen – etwa schwieriger Gesetzesmaterien – verlief oft so unübersichtlich, daß die kurzen und guten Zusammenfassungen der Debattergebnisse im Beschlußprotokoll eine inhaltliche Klärung darstellen.

Im vorliegenden Band bilden die Beschlußprotokolle der Sitzungsprotokolle Nr. 43, 44, 52 und 53, eine Ausnahme, da sie nicht vollständig in die Edition aufgenommen wurden. Diese Beschlußprotokolle enthalten eine Auflistung von Gnadengesuchen. Darin wurden die Verurteilten namentlich und unter Nennung des Vergehens mit den in den einzelnen Fällen getroffenen Entscheidungen angeführt. Diese umfangreichen Listen wurden in die Edition nicht aufgenommen, da sie historisch nicht relevant sind und den Aufwand von biographischen Recherchen zu den Verurteilten nicht rechtfertigen. Der Inhalt der Listen wird aber knapp zusammengefaßt, um für eventuelle Spezialstudien Hinweise zu geben.

## Editorische Erläuterungen

Oberste Regel der Edition ist das Bemühen um Wiedergabe eines möglichst getreuen Abbildes der Quelle. Dazu gehört auch, daß die 1996 festgelegten neuen Rechtschreibregeln nicht berücksichtigt wurden. Aus Gründen der Einheitlichkeit zu Band 1 der Reihe der Staatsratsprotokolle wurde auch in den von den Bearbeitern verfaßten Textteilen der Folgebände die „alte Rechtschreibung“ verwendet.

Um den Text leichter lesbar und übersichtlicher zu gestalten, waren allerdings einige behutsame Eingriffe des Bearbeiters notwendig.

Alle Textteile der Edition sind in Normalschrift wiedergegeben. In Kursivschrift gesetzt sind lediglich in der Originalvorlage ursprünglich vorhandene, aber abgeänderte oder gestrichene Worte sowie die Transkription kurzer auf den Beilagen angebrachter Notizen in Gabelsberger Kurzschrift, die in den Fußnoten ausgewiesen sind. Offensichtliche orthographische Fehler oder Irrtümer wurden weitgehend ohne Anmerkungen vom Bearbeiter korrigiert. Nur in Ausnahmefällen wurde das Original belassen. Ein {sic!} zeigt sprachliche Unebenheiten an. Ergänzungen des Bearbeiters im Haupttext sind in eckige Klammern gesetzt. Dies betrifft in erster Linie bei Vorliegen einer Tagesordnung die Numerierung der Tagesordnungspunkte im Protokolltext.<sup>5</sup>

Schreibweisen von Namen, mit Ausnahme der Staatsräte, Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre, sowie von Sachbegriffen sind im edierten Text der Vorlage entsprechend beibehalten worden. Der Anmerkungsapparat und das Personenregister enthalten gegebenenfalls die Richtigstellung. Auch die unterschiedliche Schreibung von Ländern, Staaten und Regionen wurde beibehalten. Den deutschen Namen der Orte in den Nachfolgestaaten wird im geographischen Register die landessprachliche Variante hinzugefügt. Ausgenommen davon sind Hauptstädte wie Prag oder Preßburg. Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Sperrung im Original werden generell durch Sperrung wiedergegeben. Die Namen der Redner sind zur besseren Übersichtlichkeit generell gesperrt dargestellt. Im Original kommen sie teils unterstrichen, teils gesperrt oder in Standardschrift vor. Die im Original in den verschiedensten Varianten wiedergegebenen Abkürzungen der Funktionen der Redner wurden beibehalten.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit wurden zusammenhängende Textstellen, in der Regel Diskussionen von Anträgen, durch einen Absatz hervorgehoben. Ansonsten folgt das äußere Erscheinungsbild des Textes bei der Form der Absätze, bei Zentrierungen und eingerückten Passagen u. ä. soweit wie möglich der Vorlage.

Die Vielzahl der verschiedenartigen, oft sehr speziellen Sachverhalte bedarf eines erläuternden und ergänzenden Kommentars. Der kommentierende Anmerkungsapparat enthält textkritische und sachbezogene Hinweise.

In den sachbezogenen Anmerkungsapparat wurden aufgenommen: genaue Angaben zu Art, Umfang und Inhalt der Beilagen; fallweise Auflösung von Abkürzungen; Erörterung seltener und kaum mehr gebräuchlicher Sachbegriffe und Fremdwörter; Identifizierung von Personen, die im Text nur ihrer Stellung nach bezeichnet sind; Richtigstellung unbemerkt gebliebener Irrtümer; Verweise auf in Sinn- und Zeitzusammenhang stehende Kabinetts- und Staatsratsprotokolle, auf Gesetzesblätter, auf die Behandlung der Vorlagen und Anträge in parlamentarischen Vertretungskörpern sowie auf Artikel in publizistischen Organen; Verweise auf zugrundeliegende oder weiterführende Aktenbestände des österr. Staatsarchivs und des Parlamentsarchivs sowie auf wissenschaftliche Fachliteratur.

Historische Darstellungen und wissenschaftliche Kontroversen wurden in den Kommentar nicht einbezogen. Der Anmerkungsapparat will keine Geschichtsdarstellung leisten, sondern durch Erläuterungen und Ergänzungen das Verständnis erleichtern und weitere Forschungsmöglichkeiten aufzeigen. Das Literaturverzeichnis umfaßt daher auch nur die zur Kommentierung erforderlichen bzw. im Anmerkungsapparat zitierten Werke.

Zu den Personen wurden Anmerkungen erstellt, die vor allem jene Lebensdaten enthalten, die Aufschluß über die Stellung der Personen zum Zeitpunkt der Erwähnung geben. Im Anschluß an den Quellentext liefert ein umfangreiches Personenregister zusätzliche Informationen. Ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein geographisches und ein Sachregister erleichtern zusätzlich die Benützung der Quelle.

---

<sup>5</sup> Tagesordnungen liegen den Protokollen Nr. 37, 42, 44, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 55, 56 und 57 bei.

**Danksagung**

Zum Zustandekommen dieses Bandes haben neben der Herausgeberin und den Herausgebern und dem Bearbeiter eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien und des Österreichischen Staatsarchivs beigetragen, denen ausdrücklicher Dank gebührt. Für Vorarbeiten ist Dr. Herbert Hutterer und Mag. Peter Wackerlig zu danken. Die Arbeit am vorliegenden Editionsband war weiters nur durch die Hilfe vieler weiterer Einzelpersonen und Institutionen möglich, denen an dieser Stelle ebenfalls gedankt sei. Zu nennen sind hier das Bundeskanzleramt der Republik Österreich, der Beirat und die Geschäftsstelle des Beirates für das Gedenk- und Erinnerungsjahr 2018, insbesondere Bundespräsident i. R. Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer, der Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften sowie das Institut für Osteuropäische Geschichte der Universität Wien.



**Vollzugausschuß,  
Staatsrat,  
Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre  
und  
andere Beauftragte des Staatsrates**

**Präsidium**

(ab 21. Oktober 1918)

Dr. Franz Dinghofer

Dr. Jodok Fink  
(bis 30. Oktober 1918)

Dr. Johann Nepomuk Hauser

Karl Seitz

**Vollzugausschuß**

(21. Oktober 1918 bis 30. Oktober 1918)

Simon Abram	Dr. Ämilian Schoepfer
Dr. Viktor Adler	Michael Schoiswohl
Dr. Josef Baechlé	Josef Seliger
Dr. Robert Freißler	Dr. Otto Steinwender
Dr. Johann Nepomuk Hauser	Josef Stöckler
Josef Mayer	Dr. Julius Sylvester
Wilhelm Miklas	Oskar Teufel
Dr. Julius Ofner	Dr. Karl Urban
Raphael Pacher	Dr. Viktor Waldner
Dr. Karl Renner	Karl Hermann Wolf

**Staatsrat***Mitglieder*

Simon Abram (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Viktor Adler (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 11. November 1918)

Dr. Josef Baechlé (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 27. November 1918; Ersatzmann: 27. November 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Gustav Bodirsky (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918; Mitglied: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Franz Domes (Mitglied: 30. November 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Wilhelm Ellenbogen (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918; Mitglied: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Jodok Fink (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Robert Freißler (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Max Friedmann (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Viktor Fuchs (Ersatzman: 23. Jänner 1919 bis 14. März 1919)

Otto Glöckel (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)

Josef Grim (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Rudolf Gruber (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918; Mitglied: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Atanas Guggenberg (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Dipl.-Ing. Rudolf Heine (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Richard Herzmansky (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Karl Iro (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918; Mitglied: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Anton Jerzabek (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 27. November 1919; Mitglied: 27. November 1918 bis 14. März 1919)

August Maria Kemetter (Ersatzmann: 23. Jänner 1919 bis 14. März 1919)

Anton Keschmann (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Otto Kroy (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Philipp Langenhan (Mitglied: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Karl Leuthner (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

Dr. Stefan Licht (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Franz Loser (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

Josef Luksch (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918; Mitglied: 12. November 1918 bis 14. März 1919)

- Richard Marckhl (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)  
Josef Mayer (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)  
Wilhelm Miklas (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Josef Nagele (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)  
Raimund Neunteufel (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)  
Dr. Julius Ofner (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Raphael Pacher (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)  
Ferdinand Pantz (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 23. Jänner 1919)  
Franz Prisching (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 23. Jänner 1919)  
Dr. Karl Renner (Ersatzmann: 30. November 1918 bis 12. November 1918; Mitglied: 12. November 1918 bis 14. März 1919)  
Hans Resel (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Dr. Ämilian Schoepfer (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Michael Schoiswohl (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Dr. Hans Schürff (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)  
Josef Seliger (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918; Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)  
Dr. Otto Steinwender (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)  
Josef Stöckler (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)  
Dr. Julius Sylvester (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Oskar Teufel (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Josef Tomschik (Ersatzmann: 12. November 1918 bis 14. März 1919)  
Dr. Karl Urban (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)  
Dr. Leopold Waber (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 12. November 1918)  
Dr. Viktor Waldner (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Karl Hermann Wolf (Mitglied: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)  
Richard Wollek (Ersatzmann: 30. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

**Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und  
andere Beauftragte des Staatsrates***Staatskanzler*

Dr. Karl Renner

*Staatsnotar*

Dr. Julius Sylvester

*Staatsamt für Äußeres*Staatssekretär: Dr. Viktor Adler (bis 11. November 1918)  
Dr. Otto BauerUnterstaatssekretäre: Egon Pflügl  
Dr. Leopold Waber*Staatsamt für Finanzen*

Staatssekretär: Dr. Otto Steinwender

Unterstaatssekretäre: Dr. Eugen Beck  
Dr. Ferdinand Grimm*Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel*

Staatssekretär: Dr. Karl Urban

Unterstaatssekretär: Richard Riedl

*Staatsamt für Heerwesen*

Staatssekretär: Josef Mayer

Unterstaatssekretäre: Dr. Julius Deutsch  
Dr. Erwin Waihs*Staatsamt für Inneres*

Staatssekretär: Dr. Heinrich Mataja

Unterstaatssekretäre: Otto Glöckel  
Richard Markhl*Staatsamt für Justiz*

Staatssekretär: Dr. Julius Roller

*Staatsamt für Landwirtschaft*

Staatssekretär: Josef Stöckler

*Staatsamt für öffentliche Arbeiten*

Staatssekretär: Johann Zerdik

*Staatsamt für soziale Fürsorge*

Staatssekretär: Ferdinand Hanusch

Unterstaatssekretär: Dr. Josef Resch

*Staatsamt für Unterricht*

Staatssekretär: Raphael Pacher

*Staatsamt für Verkehrswesen*

Staatssekretär: Karl Jukel

Unterstaatssekretär: Bruno Enderes

*Staatsamt für Volksernährung*

Staatssekretär: Dr. Johann Loewenfeld-Ruß

Unterstaatssekretär: Norbert Wallenstorfer

*Staatsamt für Volksgesundheit*

Staatssekretär: Dr. Ignaz Kaup